Gewaltschutz

Fachpersonen - Langfassung

e-Ratgeber 3 ¦ 1



Dieser **e-Ratgeber** richtet sich sowohl an Fachpersonen als auch an die Öffentlichkeit. Er soll helfen, Gewalt in ihren unterschiedlichen Formen zu erkennen, frühzeitig zu handeln, Betroffene zu unterstützen und weitere Eskalationen zu verhindern. An Betroffene richten sich eigene Kurzfassungen.

«Verhindern wir Gewalt – bevor sie beginnt»

Wir bedanken uns für die zahlreichen konstruktiven Rückmeldungen und wertvollen Anregungen aus Liechtenstein sowie aus dem deutschsprachigen Ausland. Wir aktualisieren den e-Ratgeber bei Bedarf und nehmen hierzu gerne Anregungen entgegen.

Die Erstellung und Überarbeitung der Bilder und Texte erfolgte teilweise unter Einsatz der KI-Dienste *ChatGPT*, *Copilot* und *Vibe*.

Schaan, 11. 11. 2026

EMPFEHLUNGEN

- für einen schnellen Überblick:
  - INHALTSVERZEICHNIS mit direkten Verlinkungen
  - EINLEITUNG
  - KURZFASSUNG
  - ZUSAMMENFASSUNGEN am Ende der einzelnen Kapitel
  - Kapitel 10 „HILFE & RAT“

- für ein verkürztes Studium die Lektüre der KURZFASSUNG

- Für von Gewalt betroffene Personen die spezifisch an sie gerichteten e-Ratgeber in kürzerer Fassung (3¦3, 3¦4 ...)

4human

Am 1. Dezember 2026 starten wir erstmals unsere Öffentlichkeitskampagne «4human», welche sich in Bildsprache an alle richtet und gegen Gewalt sensibilisiert.

Weitere Informationen unter https://4human.li



Fehler

Sollten sich wider Erwarten solche im Dokument zu finden sein, sind wir für Hinweise dankbar! T +423 794 07 00 E info@maennerfragen.li

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG 5
KURZFASSUNG 9
L A N G F A S S U N G 11
WESENSMERKMALE UND FORMEN 11
1.1 Definition nach der Istanbul Konvention 11
1.2 Formen von Gewalt 12
RISIKOFAKTOREN VON GEWALT 14
2.1 Individuelle Risikofaktoren 14
2.2 Beziehungsbedingte Risikofaktoren 14
2.3 Gesellschaftliche Risikofaktoren 15
2.4 Männlichkeitsvorstellungen 16
VERLAUF UND DYNAMIK VON GEWALT 18
3.1 Phasen der Gewalt 18
3.2 Ausstieg aus dem Gewaltkreislauf 19
GEWALT GEGEN MENSCHEN 20
4.1 Gewalt gegen Frauen 20
4.2 Gewalt gegen Männer 22
4.3 Gewalt gegen Kinder 24
4.4 Gewalt gegen Pflegebedürftige 25
4.5 Gewalt gegen Menschen mit Migrationshintergrund 26
4.6 Gewalt gegen LGBTQIA+ Personen 26
4.7 Gewalt gegen Menschen mit Beeinträchtigung 28
4.8 Gewalt gegen unterschiedliche Personengruppen 28
RECHTSSCHUTZ 30
5.1 Gewaltschutz auf nationaler Ebene 30
5.1.2 Einstweilige Verfügung (Art. 277a Exekutionsordnung, EO) 30
5.2 Gewaltschutz auf internationaler Ebene 31
5.3 Recht auf gewaltfreie Erziehung 32
5.4 Stalking (Nachstellung | Beharrliche Verfolgung, § 107a, StGB) 32
5.5 Strafrechtliche Folgen 33
5.6 Familienrechtliche Folgen 34

„Nein“
ist ein kompletter Satz.
Er braucht weder Erklärung,
noch Rechtfertigung.

ZAHLEN UND FAKTEN ... 37
6.1 Länderstatistiken ... 37
6.2 Problematik ... 37
6.3 Schlussfolgerungen ... 38
PRÄVENTION ... 40
7.1 Grundlagen ... 40
7.2 Schule und Bildung ... 41
7.3 Offene und verbandliche Kinder- und Jugendarbeit ... 42
7.4 Betriebe ... 42
7.5 Gesellschaftliche Prävention und Öffentlichkeitsarbeit ... 43
7.6 Früherkennung, Vernetzung und institutionelle Verantwortung ... 43
7.7 Wirksamkeit und Bewältigungsstrategien ... 44
SCHUTZ UND UNTERSTÜTZUNG ... 47
8.1 Forensic Nursing ... 47
8.2 Schutzeinrichtungen ... 47
8.3 *Täter*arbeit = *Opfer*schutz ... 48
8.4 Wege zur Beratung für Gewaltausübende ... 48
8.5 Verantwortung übernehmen, Gewalt beenden ... 49
8.6 Paar- oder Einzeltherapie ... 49
8.7 Trennung und Sicherheitsplanung ... 50
HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN ... 51
9.1 Gewalterfahrende ... 51
9.2 Zeug:innen und mittelbar Betroffene ... 53
9.3 Gewaltausübende ... 54
HILFE UND BERATUNG ... 56
10.1 Behörden ... 56
10.2 Schutzeinrichtungen ... 56
10.3 Beratungsstellen ... 56
10.4 Medizin und Therapie ... 56
10.5 Selbsthilfegruppen und -foren ... 56
QUELLEN ... 57
11.1 Literatur ... 57
11.2 Internet ... 57

„Nein“
ist ein kompletter Satz.
Er braucht weder Erklärung,
noch Rechtfertigung.

EINLEITUNG

Gewalt kann viele Formen annehmen und unterschiedliche Ursachen haben. Sie zeigt sich nicht nur in körperlichen Übergriffen, sondern auch in digitaler, psychischer, sexualisierter, sozialer, verbaler und wirtschaftlicher Gewalt. Dazu gehören beispielsweise Beleidigung, Demütigung, Drohung, Einschüchterung, Kontrolle, sexuelle Übergriffe, soziale Isolation, Veröffentlichung oder Weitergabe privater Inhalte ohne Zustimmung, **sowie der Entzug oder die Kontrolle finanzieller Mittel.**

Definition der WHO

Gewalt ist der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, physischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt.

Definition der Istanbul-Konvention (IK)

In Anlehnung an Art. 3 gelten als häusliche Gewalt alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen aktuellen oder ehemaligen Partnerpersonen vorkommen. Dabei ist unerheblich, ob die gewaltausübende Person mit der betroffenen Person zusammenwohnt oder früher zusammengewohnt hat.

Gewalt entsteht häufig dort, wo Menschen ihre Macht oder Überlegenheit gegenüber anderen ausüben und deren Grenzen, Rechte oder Selbstbestimmung missachten. Sie kann in Partnerschaften und Familien ebenso vorkommen wie im Freundeskreis, am Arbeitsplatz, in Bildungseinrichtungen, im öffentlichen Raum oder im digitalen Umfeld.

Gleichzeitig findet Gewalt nicht losgelöst von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen statt. Ungleiche Machtverhältnisse aufgrund von Geschlecht, Alter, sozialer Herkunft, Behinderung, sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität können das Risiko, von Gewalt betroffen zu werden, erhöhen. Bestimmte Bevölkerungsgruppen sind deshalb überdurchschnittlich häufig von Gewalt betroffen. Gewalt kann bestehende Benachteiligungen verstärken und gesellschaftliche Ungleichheiten weiter verfestigen.

Von **struktureller Gewalt** oder strukturellen Gewaltfolgen kann gesprochen werden, wenn bestehende Macht- und Ungleichheitsverhältnisse dazu führen, dass bestimmte Gruppen systematisch stärker von Gewalthandlungen, Schutzlücken oder Zugangsbarrieren betroffen sind. Dadurch werden bestehende Ungleichheiten nicht nur sichtbar, sondern oft zusätzlich verstärkt.

Dies zeigt sich beispielsweise dann, wenn

- das Umgangsrecht den Gewaltschutz faktisch unterläuft, indem trotz dokumentierter häuslicher Gewalt Umgangskontakte angeordnet oder aufrechterhalten werden;

- Schutzangebote für Menschen mit Behinderungen, geflüchtete Personen oder Familien mit mehreren Kindern nicht ausreichend zugänglich sind und dadurch der Zugang zu Schutz und Sicherheit erschwert wird;
- nach körperlicher Gewalt die medizinische Versorgung an formale Voraussetzungen wie eine gültige Krankenversicherungskarte geknüpft ist und Betroffene deshalb keine oder nur eingeschränkte Hilfe erhalten;
- sprachliche, finanzielle oder administrative Hürden den Zugang zu Beratungs-, Unterstützungs- oder Schutzangeboten erschweren.

Ein wirksamer Gewaltschutz muss deshalb nicht nur einzelne Gewalthandlungen verhindern und sanktionieren, sondern auch strukturelle Barrieren abbauen, die den Zugang zu Schutz, Unterstützung und Teilhabe beeinträchtigen.

Gewaltschutz beginnt nicht erst bei einem körperlichen Übergriff. Wir alle können beitragen, Gewalt frühzeitig zu erkennen und zu verhindern: Indem wir Warnsignale ernst nehmen, Unterstützung suchen, wenn wir selbst Gewalt erleben, Betroffene nicht allein lassen und ihnen Unterstützung anbieten. Ebenso wichtig ist es,

- eigenes Verhalten zu reflektieren, persönliche Grenzen zu respektieren und Verantwortung für das eigene Handeln zu übernehmen.
- gesellschaftliche Machtstrukturen zu verändern, die Gewalt begünstigen.

Gewaltschutz umfasst alle präventiven, rechtlichen und unterstützenden Massnahmen zum Schutz vor körperlicher, psychischer, sexueller, digitaler und wirtschaftlicher Gewalt. Dazu gehören sowohl Massnahmen gegen Gewalt im privaten und familiären Umfeld als auch gegen Gewalt im öffentlichen und gesellschaftlichen Raum, beispielsweise Ausbeutung, Gewalt am Arbeitsplatz, Menschenhandel, rassistisch motivierte Gewalt oder andere Formen von Hasskriminalität.

Für Gewalt im öffentlichen und gesellschaftlichen Raum gelten vorwiegend straf-, polizei-, sozial- und arbeitsrechtliche Schutzbestimmungen.

Das **Gewaltschutzrecht** sowie die **Istanbul-Konvention** richten ihren besonderen Fokus auf den Schutz vor häuslicher und partnerschaftlicher Gewalt. Geschützt werden alle Menschen, die Gewalt erfahren, unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft, sexueller Orientierung oder Lebenssituation. Dazu gehören Frauen, Männer, Kinder, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen sowie queere Menschen (Sammelbegriff für Menschen mit vielfältigen sexuellen Orientierungen, Geschlechtsidentitäten und Geschlechtsmerkmalen). Ziel ist es, Betroffene durch Wegweisungen, Kontakt- und Annäherungsverbote, Schutzunterkünfte, Beratungs- und Unterstützungsangebote rasch und wirksam zu schützen und ihnen ein Leben frei von Gewalt zu ermöglichen.

Schweizerische Präventionskampagne …



Weitere Informationen unter

- ebg.admin.ch
- ohne-gewalt.ch

… ein Ansatz mit Bedeutung auch für Liechtenstein

Die vom Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) lancierte Kampagne richtet den Blick nicht erst auf manifeste Gewalt, sondern bereits auf deren frühe Anzeichen. Sie thematisiert insbesondere psychische Herabsetzung, Kontrolle, Isolation sowie den Missbrauch von Macht und Dominanz und macht deutlich, dass Gewalt in Beziehungen häufig schrittweise entsteht.

Sie bietet auch für Liechtenstein Anknüpfungspunkte. Für die Gewaltprävention ist insbesondere der Ansatz relevant, Gleichstellung, Selbstbestimmung und Beziehung auf Augenhöhe als Bestandteile der Prävention zu verstehen**.** Machtungleichgewicht, Abhängigkeit und diskriminierende Geschlechterrollen können Handlungsspielräume einschränken und Gewalt begünstigen. Prävention muss deshalb auch bei gesellschaftlichen Vorstellungen und Verhaltensweisen ansetzen, die Kontrolle, Dominanz oder Ungleichheit in Beziehungen normalisieren.

Sprache prägt, wie wir Menschen wahrnehmen und über Gewalt sprechen. Deshalb achten wir in diesem Ratgeber auf eine möglichst wertschätzende, respektvolle und diskriminierungssensible Ausdrucksweise.

- Wir verwenden die Begriffe **gewalterfahrende Person** anstelle von „Opfer“ und **gewaltausübende Person** anstelle von „Täter“. Damit möchten wir Menschen nicht auf eine bestimmte Rolle oder Erfahrung reduzieren, sondern den Menschen unabhängig davon in den Mittelpunkt stellen.
- Personen, die Gewalt beobachten oder wahrnehmen, bezeichnen wir als **Zeug*innen von Gewalt**. Menschen, die nicht selbst Gewalt erfahren, aber von deren Folgen betroffen sind, **mittelbar von Gewalt betroffene Personen**.

Die Verantwortung für ausgeübte Gewalt liegt bei der Person, die sie ausübt. Die gewählten Begriffe sollen dazu beitragen, Menschen in unterschiedlichen Situationen und Lebenslagen respektvoll anzusprechen und einen sensiblen Umgang mit dem Thema Gewalt zu fördern.

Im Kontext häuslicher Gewalt wird häufig angenommen, dass Männer vorwiegend Täter und Frauen Opfer sind. Diese Perspektive hat einen empirischen Hintergrund: Häusliche Gewalt wird überwiegend von Männern ausgeübt und widerfährt überproportional

häufig Frauen. Diese binäre Sichtweise erfasst jedoch nicht alle Konstellationen: Gerade auch queere Menschen sind von häuslicher Gewalt betroffen und Gewalt kann von Menschen aller Geschlechter ausgeübt werden.

Nach wie vor gehören für zu viele Menschen körperliche, psychische oder sexuelle Übergriffe durch die Intimpartnerperson oder Familienangehörige zum Alltag. Häusliche Gewalt wird nicht nur von gewaltausübenden, sondern auch von gewalterfahrenden Personen bagatellisiert. Dies, obwohl sie jahrelang leiden; sich hilflos fühlen und es nicht wagen, das Erlittene anzuzeigen oder sich anderweitig helfen zu lassen. Sie – Männer, die Gewalt erleben, zögern oft noch stärker als Frauen, Hilfe zu suchen. Gründe dafür sind gesellschaftliche Tabus, stereotype Vorstellungen von „Männlichkeit“ und die Angst, nicht ernst genommen zu werden. Studien[1] zeigen, dass viele Männer eigene Gewaltwiderfahrnisse verschweigen und dadurch die Dunkelziffer hoch bleibt. Wie auch bei Frauen.

Es gibt auf verschiedenen Ebenen Soforthilfe und Unterstützung für Betroffene; siehe Kapitel 10. Neben einer Anzeige bei der Landespolizei bieten einschlägige Gesetze Schutz vor Gewalt und Nachstellung (Stalking). Ausserdem existieren auch in Liechtenstein diverse Schutzeinrichtungen und Beratungsangebote, die Betroffenen helfen, den Kreislauf häuslicher Gewalt zu beenden.

Häusliche Gewalt wird oft spät als solche benannt. Viele Menschen erkennen die Muster nicht sofort oder interpretieren sie zunächst als „Streit“, „Beziehungsprobleme“ oder „schwierige Phase“. Erst wenn die Gewalt eskaliert oder sich wiederholt, wird sie als häusliche Gewalt eingeordnet. Nicht nur sichtbare Misshandlungen zählen, sondern in gleichem Masse auch nichtkörperliche, unsichtbare Gewalt. Wird psychische, verbale oder ökonomische Gewalt nicht früh erkannt, verstreichen Chancen zur Prävention und Intervention ungenutzt.

Öffentliche Gewalt nimmt zu. Dazu gehören unter anderem körperliche Übergriffe, Gewalt im Arbeitsumfeld, menschenverachtende oder diskriminierende Gewalt sowie verschiedene Formen von Hasskriminalität.

Der vorliegende Ratgeber bietet Grundlagen und Handlungsanleitungen im Kontext von öffentlicher und häuslicher Gewalt. Er enthält wichtige Informationen und steht als PDF kostenlos bereit zum Lesen und Download auf männerfragen.li > Angebote > e-Ratgeber Direktlink

a) im Gesamten
b) in Kapiteln

Er wurde während der Entstehungsphase in den Jahren 2024 bis 2026 verschiedensten uns bekannten Institutionen im Inland wie Ausland zugestellt, mit der Einladung auf Rückmeldung. Wir haben konstruktive Vorschläge berücksichtigt und bedanken uns an dieser Stelle ganz herzlich bei allen!

[1] Siehe Kapitel 4.2

KURZFASSUNG

1. Einleitung & Grundlagen

Häusliche Gewalt[2] ist ein weitverbreitetes Phänomen, das oft verharmlost oder verschwiegen wird. Menschen leiden jahrelang, ohne Hilfe zu suchen. In Liechtenstein gibt es Schutz durch Gesetze, Beratungsstellen (z. B. Männerfragen, Bewährungshilfe, Frauenhaus) und Soforthilfe wie polizeiliche Wegweisung. – Wichtig:

- Gewalt ist **nie** gerechtfertigt. Gewaltausübende Personen tragen **immer** die Verantwortung für ihr Handeln.
- Gewalthandlungen umfassen alle Formen von Übergriffen – auch psychische, soziale oder wirtschaftliche Kontrolle.
- Gewalt kann sich in einem wiederkehrenden Muster zeigen, etwa aus Spannung, Eskalation, Reue und Verleugnung.

2. Formen von Gewalt

- **Physisch:** festhalten, Gegenstände werfen, Haare ziehen, schlagen, würgen etc.
- **Psychisch:** digitale, emotionale und soziale Gewalt.
- **Sexualisiert:** Kindesmissbrauch, Nötigung, Übergriffe, Vergewaltigung.
- **Ökonomisch:** Arbeitsverbot aussprechen, finanzielle Eigenständigkeit verhindern, Taschengeld verweigern, wichtige Dokumente wegenehmen etc.
- **Strukturell:** Gesellschaftliche Ungleichheit (Armut, Diskriminierung …)

3. Verlauf und Dynamik von Gewalt

- **Individuell:** Drogen, Ignoranz, psychische Erkrankungen, unverarbeitete Gewaltwiderfahrnisse etc.
- **Beziehung:** Konflikte, Machtungleichgewicht, Patriarchat etc.
- **Gesellschaftlich:** Diskriminierung gegen gesellschaftliche Gruppen begünstigt Gewalt in privaten Kontexten
- **Männlichkeiten:** Anspruchsdenken, Dominanz, Gefühlsverweigerung etc.

4. Gewalt gegen Menschen

- **Frauen:** Häufigste Gewalterfahrende, oft mit schweren Folgen.
- **Kinder:** Zeugen/Gewalterfahrende – Langzeitfolgen wie Ängste, Aggressionen.
- **LGBTQIA+:** Zunehmende Angriffe und weiterhin bestehende strukturelle sowie institutionelle Benachteiligungen.
- **Männer:** Tabuisiert, schämen sich, Hilfe zu suchen.
- **Migrant:innen:** Sprachbarrieren, fehlende Lobby.
- **Pflegebedürftige:** Hohe Abhängigkeit und Einschränkungen.

[2] Definition der Istanbul Konvention, Seite 2

5. Rechtsschutz & Massnahmen

- **Wegweisung:** Polizei kann gewaltausübende Person für zehn Tage aus der Wohnung verweisen (Art. 24g PolG).
- **Einstweilige Verfügung:** Längerer Schutz (bis drei Monate), gerichtliche Anordnung (Art. 277a EO).
- **Strafrecht:** Körperverletzung, Nötigung, Stalking (§ 107a StGB) sind strafbar.
- **Familienrecht:** Entzug oder Einschränkung der Obsorge.
- **Istanbul-Konvention:** Schwerpunkt auf dem Schutz von Frauen vor geschlechtsspezifischer Gewalt. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, die Konvention auf alle Opfer häuslicher Gewalt anzuwenden.
- **Opferhilfegesetz:** Unterstützung für alle Personen, deren körperliche, psychische oder sexuelle Integrität durch eine Straftat unmittelbar beeinträchtigt wurden.

6. Prävention & Hilfe

- **Aufklärung:** Aufklärungsarbeit, Kampagnen zur Sensibilisierung in Schulen, Betrieben, Organisationen, …
- **Täter:innenarbeit:** Freiwillige und verpflichtende Beratung (z. B. Gewaltig.li) zur positiven Verhaltensänderung.
- **Schutzeinrichtungen:**
  - **Familien- und Väterhaus** (www.maennerfragen.li)
  - **Frauenhaus** (www.frauenhaus.li)
- **Notfallplan:** Dokumente, Beweise, Kontakte, sichere Orte, …

7. Handlungsempfehlungen

- **Gewaltausübende:** Verantwortung übernehmen, Beratung suchen, Handlung positiv ändern.
- **Gewalterfahrende:** Polizei (117) kontaktieren, Beweise sichern, soziales Netz nutzen, *Forensic Nursing* im Landesspital aufsuchen, sich in Sicherheit bringen.
- **Zeug:innen & mittelbar Betroffene:** Zivilcourage zeigen, melden, unterstützen.

GEWALT ist kein Privatthema – HILFE IST DA!

- Bei akuter Gefahr: **Polizei rufen: 117 (24/7)**
- Für Beratung von gewalterfahrenden Personen:
  - www.maennerfragen.li – info@maennerfragen.li – Tel. +423 794 07 00
  - www.frauenhaus.li – beratung@haeusliche-gewalt.li – +423 380 02 03 (24/7)
  - www.flay.lgbt – info@flay.lgbt
- Für Beratung von (potentiell) gewaltausübenden Personen:
  - www.maennerfragen.li – info@maennerfragen.li – Tel. +423 794 07 00
  - www.gewaltig.li – gewaltberatung@gewaltig.li – +423 791 68 66
- Siehe auch: LANGFASSUNG, Kapitel 10

LANGFASSUNG

WESENSMERKMALE UND FORMEN

Gewalt ist die absichtliche oder zumindest in Kauf genommene Beeinträchtigung der körperlichen, psychischen, sexuellen, sozialen oder wirtschaftlichen Integrität eines Menschen. Sie dient häufig der Ausübung von Macht, Kontrolle, Einschüchterung oder Unterordnung. Gewalt kann einmalig auftreten, entwickelt sich jedoch oft über einen längeren Zeitraum und kann an Intensität und Schwere zunehmen.

Gewalt kann Menschen unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft, sexueller Orientierung oder Lebenssituation betreffen und wird durch individuelle, soziale und gesellschaftliche Rahmenbedingungen beeinflusst. Ein wirksamer Gewaltschutz berücksichtigt daher die Vielfalt der Betroffenheiten und Gewaltformen.

Gewalt geschieht im privaten (Häusliche Gewalt) wie im öffentlichen Raum.

1.1 Definition nach der Istanbul Konvention

Die IK (offiziell «Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt») versteht unter häuslicher Gewalt verschiedene Formen von Gewalt innerhalb familiärer und partnerschaftlicher Beziehungen. Sie umfasst somit weit mehr als körperliche Übergriffe. Auch Drohung, Einschüchterung, Isolation, Kontrolle oder Einschränkung des Zugangs zu Geld und anderen finanziellen Ressourcen können Formen von Gewalt sein.

Die Istanbul-Konvention stellt zudem klar, dass Gewalt gegen Frauen eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung darstellt. Sie berücksichtigt dabei ausdrücklich verschiedene Formen von Gewalt – darunter körperliche, psychische, sexuelle und wirtschaftliche Gewalt.

Wir empfehlen den Leitfaden „Gewalt hat kein Zuhause“ vom Amt für Soziale Dienste, Januar 2020. Direktlink. – Weitere Informationen finden sich beispielswiese unter

- männerfragen.li – Männerfragen LI
- gewaltig.li – Gewaltberatung LI der Bewährungshilfe
- frauenhaus.li – Frauenhaus LI
- gesundheit.gv.at/leben/lebenswelt/familie/gewalt-in-der-familie.html Öff. Gesundheitsportal A
- skppsc.ch/de/themen/gewalt/haeusliche-gewalt - Schweizerische Kriminalprävention CH
- bundesforum-maenner.de/themen/gewalt - Bundesforum Männer D
- training.improdova.eu/de/ - Europ. Plattform mit Trainingsmaterialien zu Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt ist meist kein einmaliges, sondern ein sich wiederholendes Ereignis, das sich in der weiteren Entwicklung oft intensiviert und eskaliert. In jedem Fall ist physische oder psychische Gewalt in einer Partnerschaft stets eine bewusste Entscheidung der gewaltausübenden Person und steht für „Macht“. Sie kann ein Hilfeschrei, Ausdruck einer Hilflosigkeit oder Ohnmacht sein, ist jedoch niemals Rechtfertigung. Ziel ist es, eine nahe stehende Person massiv unter Druck zu setzen.

1.2 Formen von Gewalt[3]

1.2.1 Physische (körperliche) Gewalt

Zu ihr zählen alle Angriffe gegen Körper und Leben. Dazu gehören beispielsweise schlagen, stossen, schütteln, beissen, treten, würgen, werfen von Gegenständen sowie weitere Handlungen die Verletzungen verursachen oder die körperliche Unversehrtheit gefährden.

1.2.2 Psychische (seelische) Gewalt

Sie umfasst Handlungen, die die psychische Stabilität, das Sicherheitsgefühl oder die Selbstbestimmung einer Person beeinträchtigen. Dazu zählen etwa Beschimpfungen, Demütigungen, Drohungen, Einschüchterungen, Isolation, Kontrolle, Nötigung oder Verbote. Sie kann ebenso schwerwiegende Folgen haben wie körperliche Gewalt und tritt häufig vor oder gemeinsam mit dieser auf. Mögliche Folgen sind Depressionen oder posttraumatische Belastungsstörungen. Da psychische Gewalt oft schwer nachweisbar ist, werden Betroffene nicht selten nicht ernst genommen oder ihre Erfahrungen bagatellisiert.

1.2.2.1 Digitale Gewalt

Sie umfasst Formen psychischer Gewalt, die mithilfe digitaler Technologien ausgeübt werden. Dazu gehören beispielsweise die Überwachung von Mobiltelefonen oder Online-Aktivitäten, das unerlaubte Mitlesen von Nachrichten, die Kontrolle von Passwörtern, ständige Kontrollanrufe oder Nachrichten, die Verbreitung von Gerüchten oder intimen Bildern im Internet sowie Belästigung, Bedrohung oder Nachstellung über digitale Kommunikationsmittel.

1.2.2.2 Emotionale Gewalt

Sie zielt darauf ab, das Selbstwertgefühl, das Vertrauen in die eigene Wahrnehmung sowie das emotionale Wohlbefinden einer Person zu untergraben. Sie kann sich beispielsweise in wiederholter Abwertung, Manipulation, Schuldzuweisungen, Liebesentzug, emotionaler Erpressung oder dem systematischen Infragestellen der Wahrnehmung und Gefühle einer Person äussern.

1.2.2.3 Soziale Gewalt

Sie umfasst Handlungen, die darauf abzielen, eine Person von ihrem sozialen Umfeld zu isolieren oder ihre sozialen Beziehungen zu kontrollieren. Dazu gehören beispielsweise Kontaktverbote zu Familienangehörigen, Freundinnen und Freunden oder Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen, die Überwachung sozialer Kontakte, das Verhindern gesellschaftlicher Teilhabe oder die gezielte Schädigung des sozialen Ansehens.

1.2.3 Sexualisierte Gewalt

Sie umfasst alle sexuellen Handlungen, die gegen den Willen einer Person erfolgen oder bei denen keine freie und informierte Zustimmung möglich ist. Sie verletzt die sexuelle Selbstbestimmung und schliesst jede sexuelle Handlung ein, die durch Druck, Drohung, Gewalt, Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses oder andere Formen von Zwang erwirkt wird.

[3] Landespolizei LI ¦ Amt für Soziale Dienste LI ¦ Istanbul Konvention

1.2.4 Wirtschaftliche (ökonomische) Gewalt

Zu ihr zählen alle Handlungen, die die wirtschaftliche oder finanzielle Unabhängigkeit einer Person einschränken oder verhindern. Dazu gehören beispielsweise Arbeitsverbote, Arbeitszwang, die Kontrolle oder Beschlagnahmung des Einkommens, die Verweigerung des Zugangs zu gemeinsamen Konten, die Aufnahme von Schulden im Namen der betroffenen Person oder die Verhinderung einer eigenständigen Lebensführung.

1.2.5 Häusliche Gewalt in gesellschaftlichen Macht- und Ungleichheitsverhältnissen

Häusliche Gewalt geschieht nicht losgelöst von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Sie steht in Wechselwirkung mit sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und institutionellen Macht- und Ungleichheitsverhältnissen, die das Risiko von Gewalt, den Zugang zu Unterstützung sowie die Bewältigung von Gewaltwiderfahrnissen beeinflussen können.

Menschen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Lebenslagen, Ressourcen und Zugehörigkeiten. Faktoren wie Alter, Behinderung, psychische oder körperliche Gesundheit, finanzielle Situation, Herkunft, Aufenthaltsstatus, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität oder familiäre Verantwortung können sich darauf auswirken, wie Gewalt erlebt wird und welche Möglichkeiten bestehen, Schutz und Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

So können beispielsweise Sprachbarrieren, fehlende soziale Netzwerke, Abhängigkeiten im Aufenthalts- oder Sozialrecht, eingeschränkte Mobilität oder negative Erfahrungen mit Behörden den Zugang zu Hilfe erschweren. Auch gesellschaftliche Erwartungen und Rollenbilder können dazu beitragen, dass Gewalt nicht erkannt, verdrängt oder aus Scham nicht offengelegt wird.

Dies gilt auch für Männer. Auch sie bilden keine einheitliche Gruppe, sondern unterscheiden sich in ihren Lebensrealitäten und Unterstützungsbedarfen. Ein von Gewalt betroffener Mann mit Behinderung, ein älterer Mann, ein junger Mann mit Migrationserfahrung oder ein Mann in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung können mit unterschiedlichen Herausforderungen und Barrieren konfrontiert sein, wenn sie Hilfe suchen.

Ein wirksamer Gewaltschutz berücksichtigt deshalb die Vielfalt von Lebenslagen und Bedürfnissen. Ziel ist es, Unterstützungsangebote so zu gestalten, dass sie für alle gewaltbetroffenen Menschen zugänglich sind und bestehende Hürden möglichst abgebaut werden.

Die Arbeit von Männerfragen trägt dazu bei, unterschiedliche Betroffenheiten sichtbar zu machen, Versorgungslücken aufzuzeigen und den Zugang zu Schutz, Beratung und Unterstützung für gewaltbetroffene Männer und ihre Angehörigen zu verbessern.

ZUSAMMENFASSUNG

Gewalt bezeichnet die absichtliche oder in Kauf genommene Beeinträchtigung der körperlichen, psychischen, sexuellen, sozialen oder wirtschaftlichen Integrität eines Menschen. Sie dient häufig der Ausübung von Macht, Kontrolle oder Einschüchterung und kann im öffentlichen wie auch im privaten Raum auftreten.

Häusliche Gewalt ist meist kein einmaliges Ereignis, sondern entwickelt sich oft über längere Zeit und kann an Intensität und Schwere zunehmen. Die Istanbul-Konvention versteht sie innerhalb familiärer oder partnerschaftlicher Beziehungen. Zu den Gewaltformen zählen körperliche Übergriffe, psychische Gewalt in Form von Drohungen, Abwertungen oder Kontrolle, digitale, emotionale und soziale Gewalt, sexualisierte Gewalt sowie wirtschaftliche Gewalt durch finanzielle Abhängigkeit oder Kontrolle.

Gewaltwiderfahrnisse werden zudem durch gesellschaftliche Rahmenbedingungen beeinflusst. Faktoren wie Alter, Gesundheit, Behinderung, Herkunft, Aufenthaltsstatus, finanzielle Situation, sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität können den Zugang zu Schutz und Unterstützung erschweren. Ein wirksamer Gewaltschutz berücksichtigt deshalb unterschiedliche Lebenslagen und gewährleistet möglichst niederschwellige und bedarfsgerechte Unterstützungsangebote für alle Betroffenen.

RISIKOFAKTOREN VON GEWALT

2.1 Individuelle Risikofaktoren

Der Forschungsstand zeigt, dass Partnerschaftsgewalt vor allem mit Faktoren auf Seiten der gewaltausübenden Person sowie mit Beziehungs- und Umfeldbedingungen zusammenhängt. Merkmale oder Lebensumstände gewalterfahrender Personen dürfen hingegen nicht als Ursache von Gewalt verstanden werden und begründen keine Mitverantwortung für die erlebte Gewalt.

Bestimmte Faktoren stehen mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit für die Ausübung von Gewalt in Zusammenhang. Hierzu zählen insbesondere eigene Gewaltwiderfahrnisse in der Kindheit, das Miterleben von Gewalt zwischen den Eltern, problematischer Alkohol- oder Substanzkonsum, Schwierigkeiten in der Emotions- und Verhaltensregulation sowie aggressives oder antisoziales Verhalten ausserhalb der Partnerschaft.

Auch Belastungen wie Arbeitslosigkeit, finanzielle Schwierigkeiten, psychische Krisen oder Überforderung können das Risiko für Gewalt erhöhen. Solche Faktoren führen jedoch nicht zwangsläufig zu Gewalt. Sie wirken vor allem dann risikosteigernd, wenn zusätzlich gewaltbefürwortende Einstellungen, Kontroll- und Dominanzansprüche oder fehlende konstruktive Bewältigungsstrategien hinzukommen.

2.2 Beziehungsbedingte Risikofaktoren

Partnerschaftliche Konflikte allein verursachen keine Gewalt. Sie können jedoch das Risiko für Gewalt erhöhen, wenn sie mit Machtungleichgewichten, Kontrollverhalten oder anderen belastenden Beziehungsdynamiken verbunden sind.

Gewalt tritt besonders häufig in Lebensphasen auf, die mit Veränderungen, Unsicherheit oder erhöhtem Stress verbunden sind. Forschungsergebnisse weisen darauf hin, dass Schwangerschaft, Geburt, Trennung oder Scheidung sowie andere einschneidende Lebensereignisse Zeiträume sein können, in denen Gewalt erstmals auftritt oder bestehende Gewalt eskaliert.

Typische beziehungsbezogene Risikofaktoren

- Dominanz- und Kontrollverhalten: Eine Person versucht, die andere durch Kontrolle, Überwachung, Abwertung oder Gewalt zu beherrschen.
- Schwangerschaft und Geburt: Diese Lebensphase kann bestehende Spannungen verstärken und ist mit einem erhöhten Risiko für erstmalige oder eskalierende Gewalt verbunden.
- Trennung oder Trennungsabsicht: Trennungsphasen gelten als besonders risikoreich. Gewalt kann in dieser Zeit neu auftreten oder erheblich eskalieren.
- Weitere belastende Lebensereignisse: Arbeitslosigkeit, finanzielle Probleme, Krankheit oder soziale Isolation können bestehende Gewaltmuster verstärken.
- Wiederkehrende ungelöste Konflikte: Anhaltende Konflikte können Gewalt begünstigen, wenn sie mit Macht- und Kontrollansprüchen verbunden sind.

2.3 Gesellschaftliche Risikofaktoren

Partnerschaftsgewalt entsteht nicht nur auf individueller oder Beziehungsebene, sondern wird auch durch gesellschaftliche Rahmenbedingungen beeinflusst.
Forschungsergebnisse weisen darauf hin, dass Gewalt häufiger vorkommt oder länger fortbesteht, wenn gesellschaftliche Normen und Einstellungen Gewalt verharmlosen, rechtfertigen oder tolerieren.[4] Dazu gehören beispielsweise die Auffassung, Gewalt in Paarbeziehungen sei Privatsache, stereotype Geschlechterrollen oder gesellschaftliche Vorstellungen, die Macht und Kontrolle in Beziehungen begünstigen.

Auch soziale Isolation kann das Risiko für Gewalt erhöhen. Unterstützende soziale Netzwerke haben eine wichtige Schutzfunktion, da sie emotionale Unterstützung bieten, Belastungen abfedern und helfen können, Gewalt frühzeitig zu erkennen und anzusprechen.

Traditionelle Geschlechterrollen, starre Männlichkeitsvorstellungen, ungleiche Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern sowie gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Druck können weitere Faktoren sein. Auch Zukunftsängste, Existenzsorgen oder die Erfahrung sozialer Unsicherheit können Belastungen verstärken. Solche Faktoren erklären Gewalt jedoch nicht und entschuldigen sie nicht. Sie können lediglich dazu beitragen, dass vorhandene gewaltbegünstigende Einstellungen und Verhaltensmuster stärker

zum Tragen kommen.

[4] https://ebg.admin.ch/dam/en/sd-web/8XZW5q0BPAxx/a2%20ursachen-risiko-und-schutzfaktoren-von-gewalt-in-paarbeziehungen.pdf

2.4 Männlichkeitsvorstellungen

Vorstellungen darüber, was als «männlich» gilt, beeinflussen das Verhalten von Menschen und prägen gesellschaftliche Erwartungen. Bestimmte Männlichkeitsbilder betonen Eigenschaften wie Dominanz, Härte, Kontrolle, Stärke oder emotionale Unabhängigkeit. Werden solche Vorstellungen verengt oder überhöht, können sie Gewalt begünstigen oder dazu beitragen, dass Konflikte nicht konstruktiv gelöst werden.

Forschungsergebnisse zeigen, dass insbesondere traditionelle Männlichkeitsnormen, die Macht über andere, Anspruchsdenken oder die Ablehnung von Verletzlichkeit fördern, mit einem erhöhten Risiko für gewalttätiges Verhalten verbunden sein können. Gleichzeitig erschweren solche Rollenvorstellungen oft das Aufsuchen von Unterstützung oder Beratung.

Männlichkeit führt jedoch nicht per se zu Gewalt. Die überwiegende Mehrheit der Männer verhält sich nicht gewalttätig. Gewalt entsteht vielmehr durch das Zusammenspiel verschiedener individueller, beziehungsbezogener und gesellschaftlicher Einflussfaktoren. Zeitgemässe Männlichkeitsbilder sind geprägt von Respekt, Selbstverantwortung, Empathie und einem gewaltfreien Umgang mit Konflikten.

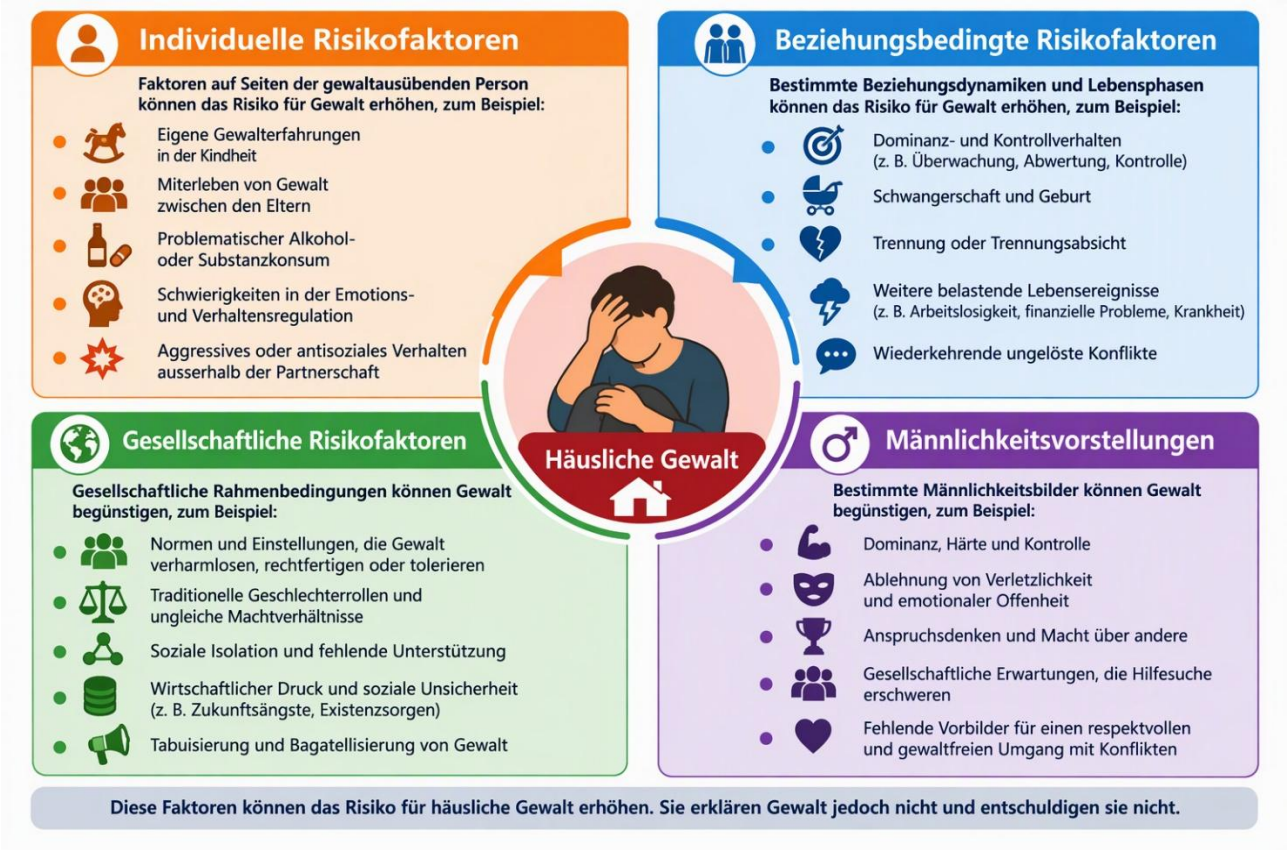

ZUSAMMENFASSUNG

Gewalt hat keine einzelne Ursache.

Das Risiko für Partnerschaftsgewalt wird durch individuelle, beziehungsbezogene und gesellschaftliche Faktoren beeinflusst. Belastende Erfahrungen, Kontroll- und Dominanzverhalten, soziale Isolation sowie starre Rollen- und Männlichkeitsvorstellungen können Gewalt begünstigen.

Sie erklären oder entschuldigen Gewalt jedoch nicht.

VERLAUF UND DYNAMIK VON GEWALT

3.1 Phasen der Gewalt

Gewalt, die von einem Intimpartner ausgeübt wird, ist zu Beginn für die Gewalterfahrenden oft kaum als solche wahrnehmbar. Häufig aber laufen gewaltvolle Entwicklungen in einer Beziehung nach einer bestimmten Gesetzmässigkeit ab.

Kennzeichnend ist hierbei ein Kreislauf von verschiedenen Phasen, die sich immer wieder abwechseln und wiederholen. Mit der Zeit entwickelt sich so ein Klima der Anspannung, Angst und Bedrohung.

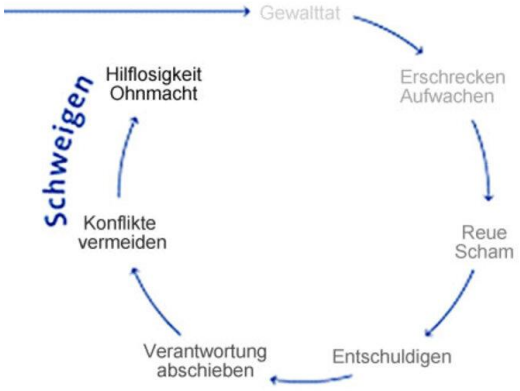

Gewaltkreislauf (c) Männer gegen Männergewalt®

Phase 1 – Geprägt von einem Spannungsaufbau

Abwertungen und Beschimpfungen finden statt, übersteigerte Eifersucht sowie „kleinere körperliche Übergriffe“. Die gewalterfahrende Person versucht ihr Verhalten anzupassen und Eskalation zu vermeiden.

Phase 2 – Gewalttätigkeit ausgelöst durch einen oft banalen äusseren Anlass

Die gewaltausübende Person versucht, die Kontrolle über die Situation durch Gewalt zu sichern. Sie handelt zunächst bewusst gewaltvoll, verliert dann meist die Kontrolle. Häufig treten auch Erinnerungslücken auf. Gewalterfahrende Personen sind der Gewalt, sofern sie nicht mit Flucht oder Abwehr reagieren können, ausgeliefert. Je nach Schwere der Gewalt ist das Erleben für sie nicht selten mit Existenzängsten verbunden.

Phase 3 – Es folgen Reueerklärungen und Entschuldigungen

Der Partner verspricht, dass es sich um einen ausserordentlichen, einmaligen Vorfall gehandelt hat, der nicht mehr vorkommen werde. Danach beginnt oft eine Zeit verstärkter Zuwendung z.B. mit Geschenken. Beide verhalten sich so, als wäre nichts geschehen. Die gewalterfahrende Person hofft, dass sich die Gewalteskalation nicht wiederholt und versucht, alles zu tun, um die Spannung niedrig zu halten. Vor sich selbst verharmlost sie ihre Belastung und die Gefährlichkeit der Situation, vor anderen verheimlicht sie sie.

Phase 4 – Abschieben der Verantwortung und Verdrängung

Wenn der gewaltausübenden Person noch klar ist, dass sie die Gewalt ausgeübt hat, sucht sie zunächst nach Entschuldigungen und Erklärungen. Verantwortung für Gewalt und Schuld an einem Streit vermischen sich: Die Verantwortung für den Gewaltausbruch wird an die gewalterfahrende Person abgegeben. Diese hat oft eine hohe Bereitschaft, die Verantwortung zu übernehmen. In dem Wunsch, die erlebte Ohnmacht vermeintlich kontrollierbarer zu machen.

Phase 5 – Schweigen

Die Partner bemühen sich, die Gewalttat zu vergessen und die unangenehmen Gefühle

daraus zu verdrängen. Die gewalterfahrende Person, welche bewusst oder unbewusst Mitschuld übernommen hat, rührt das Thema nicht mehr an, auch um keine neue Gewalt zu provozieren. Erst mit der Zeit merkt sie, dass sie das immer stärker werdende gewalttätige Verhalten ihrer Intimpartnerperson nicht beeinflussen und kontrollieren kann. Wenn diese ihr Problem im Umgang mit Emotionen und Stress nicht bearbeitet und die Verantwortung für eigene Handlungen nicht übernommen hat, wird sie wieder gewalttätig werden.

Der Kreislauf der Gewalt hat begonnen, Gewalt Eskalationen ereignen sich immer öfter und werden gefährlicher. Die gewalterfahrende Person befindet sich in einem Dauerzustand von Unsicherheit, Angst und Belastung.

3.2 Ausstieg aus dem Gewaltkreislauf

Gewalterfahrende wollen in der Regel, dass die Gewalt aufhört. Das bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass sie die Beziehung zur gewaltausübenden Person beenden wollen oder können. Wenn sie in der Beziehung bleiben oder zu ihr zurückkehren, stossen sie in ihrem Umfeld häufig auf Unverständnis und verlieren dadurch wichtige Unterstützung. Auch Behörden und Institutionen können dieses Verhalten missverstehen. Betroffene werden dann mitunter als „inkonsequent“ oder ihr Verhalten als „nicht nachvollziehbar“ beurteilt. Eine solche Bewertung wird der komplexen Situation, in der sich gewalterfahrende Personen befinden, nicht gerecht.

Psychische und psychosomatische Folgen von Gewaltwiderfahrnissen bleiben häufig unerkannt oder werden unterschätzt. Mögliche Folgen sind Angststörungen, depressive Symptome, Schlafstörungen sowie ein missbräuchlicher Umgang mit Medikamenten oder Suchtmitteln. Insbesondere die Auswirkungen psychischer Gewalt, fortgesetzter Kontrolle und emotionaler Abwertung können tiefgreifend und langfristig sein. Sie stehen den Folgen körperlicher Gewalt oft in ihrer Schwere nicht nach und werden von Betroffenen teilweise als besonders belastend erlebt.

Kinder erschweren den Ausstieg aus einer Gewaltbeziehung. Einerseits will der gewalterfahrende Elternteil sie nicht weiteren Gewaltsituationen aussetzen, andererseits beim anderen Elternteil bleiben und die Familie „retten“. Manche halten an der Illusion fest, dass ihre Kinder in der bestehenden Familie aufwachsen können; andere wiederum trauen sich ganz einfach nicht, allein für die Kinder zu sorgen.

Ebenso erschwerend können Aufenthaltsmotive sein. Der aus dem Ausland zugezogene Partner hat, wenn er noch nicht lange genug verheiratet ist (in der Regel fünf Jahre), eine vorzeitige Ausweisung aus Liechtenstein zu befürchten. Mittlerweile sind die Behörden dazu übergegangen, Härtefälle wie etwa massive Gewaltwiderfahrnisse bei der Beurteilung der Verlängerung bzw. Beibehaltung des Aufenthaltsrechts zu berücksichtigen. Diese Ungewissheit einer möglichen Wegweisung kann dazu führen, dass Gewalterfahrende zu lange bei Gewaltausübenden bleiben. Daher ist es umso wichtiger, zunächst Kontakt mit spezialisierten Fachstellen aufzunehmen. Sie können Vertrauen aufbauen und Wege aus einer Notsituation aufzeigen. Insbesondere bei Migranten und Migrantinnen, welche im Umgang mit der deutschen Sprache und mit Behörden nicht ausreichend vertraut sind.

ZUSAMMENFASSUNG

Gewalt in Beziehungen kann sich in wiederkehrenden Phasen entwickeln: Auf zunehmende Spannung folgt häufig eine Gewalttat, danach können Reue, Zuwendung und Versöhnung auftreten. Anschliessend werden Verantwortung und Schuld mitunter geleugnet oder der gewalterfahrenden Person zugeschoben.

Ohne Veränderung und Unterstützung kann sich der Kreislauf wiederholen und die Gewalt verstärken. Keine Reaktion der gewalterfahrenden Person kann bei der gewaltausübenden Person eine Fortsetzung rechtfertigen. Der Ausstieg wird erschwert durch Abhängigkeit, Angst, Kinder, soziale Isolation oder aufenthaltsrechtliche Unsicherheit.

Fachstellen unterstützen Betroffene bei sicheren und selbstbestimmten Schritten.

GEWALT GEGEN MENSCHEN

Von häuslicher Gewalt sind mehrheitlich Frauen betroffen. Darüber hinaus andere vulnerable Gruppen wie Männer (in Paarbeziehungen und Trennungssituationen); Kinder und Jugendliche in der Familie, entweder als direkt Betroffene oder als Zeug:innen; Ältere; Pflegebedürftige; Menschen mit Migrationshintergrund und queere Menschen. Die unmittelbaren und langwierigen Folgen von häuslicher Gewalt auf Gesundheit und Psyche der Betroffenen sind in aller Regel schwerwiegend. Unterstützungsangebote fehlen teils oder sind nur rudimentär vorhanden. Gerade männerspezifische Angebote, die sich an den Befindlichkeiten und Bedürfnissen von Männern ausrichten, leisten hier einen sehr wichtigen Beitrag zur Reduktion von häuslicher Gewalt. Die Bandbreite und Tiefe der Auswirkungen von häuslicher Gewalt wird immer noch von Politik und Gesellschaft unterschätzt und teilweise verkannt.

4.1 Gewalt gegen Frauen

Gewalt gegen Frauen gehört weltweit zu den häufigsten Menschenrechtsverletzungen. Sie umfasst unter anderem häusliche Gewalt, sexuelle Gewalt, Stalking, Zwangsverheiratung, weibliche Genitalverstümmelung sowie weitere Formen geschlechtsspezifischer Gewalt.

Laut der WHO erlebt weltweit etwa jede dritte Frau im Laufe ihres Lebens körperliche und/oder sexuelle Gewalt. Ein grosser Teil wird durch aktuelle oder frühere Intimpartnerpersonen verübt. Psychische Gewalt, Kontrolle, Einschüchterung und andere Formen emotionaler Gewalt treten noch häufiger auf, werden jedoch statistisch weniger einheitlich erfasst. Auch in Europa sind die Zahlen hoch. Die jüngsten europäischen Erhebungen zeigen, dass rund jede dritte Frau seit ihrem 15. Lebensjahr Formen geschlechtsspezifischer Gewalt erlebt hat.[5]

Häusliche Gewalt stellt auch in Europa ein erhebliches Gesundheits-, Sicherheits- und Gleichstellungsproblem dar. Ein erheblicher Teil der Tötungsdelikte an Frauen wird durch aktuelle oder ehemalige Intimpartner bzw. andere Familienangehörige verübt.

[5] https://www.europarl.europa.eu/portal/de

Nach Angaben des European Institute for Gender Equality durchschnittlich zwei Drittel der weiblichen *Opfer* von Tötungsdelikten im familiären Umfeld.

Die intensive wissenschaftliche Auseinandersetzung, die öffentliche Sensibilisierung sowie der Ausbau von Beratungs-, Schutz- und Interventionsangeboten haben in den vergangenen Jahrzehnten dazu beigetragen, dass häusliche Gewalt häufiger erkannt, benannt und gemeldet wird. Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass Gewalt häufiger geworden ist sondern auch, dass Betroffene heute eher Unterstützung suchen und Gewaltvorfälle sichtbarer werden.

Das Miterleben häuslicher Gewalt in der Kindheit gilt als Risikofaktor für spätere Gewaltwiderfahrnisse in Paarbeziehungen. Studien[6] zeigen, dass Kinder, die Gewalt zwischen ihren Eltern erleben, im Erwachsenenalter häufiger von Partnerschaftsgewalt betroffen sind als Personen ohne solche Erfahrungen. Die Aufarbeitung eigener Gewalt- und Belastungswiederfahrnisse ist deshalb wichtig, um langfristige negative Auswirkungen auf Sicherheit, Selbstwert und Beziehungsgestaltung zu vermindern. Auch die WHO weist darauf hin, dass Gewaltwiderfahrnisse in der Kindheit langfristige Auswirkungen auf Gesundheit, Wohlbefinden und spätere Beziehungen haben können.

Gewalt, die Frauen und Männer in ihrer Herkunftsfamilie erlebt haben, beeinflusst nicht nur das spätere eigene Gewaltverhalten, sondern kann auch die Wahrnehmung und das Erdulden von Gewalt in Paarbeziehungen beeinflussen. Als Folge langjähriger häuslicher Gewalt kann es in einzelnen Fällen zu einer starken emotionalen Bindung an die gewaltausübende Person kommen. Dabei können Gewalterfahrende Gewalt relativieren, rechtfertigen oder abstreiten. Fachleute interpretieren dies häufig als Überlebens- und Anpassungsstrategie in Situationen anhaltender Bedrohung und Abhängigkeit.

In der Forschung sind bei gewalterfahrenden Frauen (Häusliche Gewalt) vier Typologien ermittelt worden[7]:

I. **„Rasche Trennung“:** Frauen, die zu diesem Typus zählen, sind meist erst kurz in der partnerschaftlichen Beziehung zur gewaltausübenden Person. Sie haben klare Vorstellungen von einer gewaltfreien Beziehung, sind damit selbstbewusster und informierter. Eine polizeiliche Wegweisung der gewaltausübenden Person aus der Wohnung ist somit umso wirksamer und hilft, die Gewaltbeziehung zu beenden.

II. **„Fortgeschrittener Trennungsprozess“:** Diese Frauen sind meist länger in der Beziehung und haben Kinder. Die Gewalteskalation erhöht zwar die Handlungsbereitschaft der Frauen, aber auch deren Gefährdung. Eine Wegweisung bewirkt zwar das Beziehungsende, führt aber zugleich zu neuen Ängsten und Befürchtungen weiterer Gewaltakte.

III. **„Neue Chance“:** Dazu zählen vor allem ältere Frauen, die schon länger verheiratet sind und Kinder haben. Die Gewalterlebnisse werden in Problemen abseits der

[6] https://link.springer.com/ > Suche: Kinder erleben Gewalt
[7] Helfferich, C., Kavemann, B., Rabe, H., et al. (2004). Wissenschaftliche Begleitung der Evaluation von Platzverweisen und Ingewahrsamnahmen zum Schutz misshandelter Frauen. Freiburg: Sozialwissenschaftliches FrauenForschungsInstitut Freiburg (SoFFI K).

Normalität wie Sucht und psychischer Erkrankung verortet. Die Wegweisung wird hier oft als Chance zu einer echten Veränderung der Intimpartnerperson gesehen. Diese Frauen sehen das Ziel nicht in der Trennung, sondern in einer erneuerten – gewaltfreien – Beziehung.

IV. **„Ambivalente Bindung“:** Dazu zählen Frauen, die aufgrund lange dauernder Gewaltwiderfahrnisse durch ihre Intimpartnerperson traumatisiert sind und sich hilflos erleben. Sie befinden sich oft in einem starken Abhängigkeitsverhältnis. Durch die Nähe und Solidarisierung zur gewaltausübenden Person versuchen sie, die Situation zu kontrollieren oder glauben, damit ihre Kinder schützen zu können. Viele erkennen ihre eigene Gefährdung zu spät. Eine polizeiliche Wegweisung bewirkt in diesem Kontext am wenigsten, da diese Frauen ihre gewalttätigen Intimpartner oft schon rasch nach der Wegweisung wieder aufnehmen. Eine konsequente Hilfestellung durch Freunde, Bekannte und Beratungsstellen ist hier umso wichtiger, um eine positive Veränderung der Situation zu ermöglichen.

Zur Frage, weshalb Frauen und insbesondere Mütter es oft lange bei ihrer gewaltausübenden Intimpartnerperson aushalten, finden sich folgende Erklärungsmuster[8]:

- weil sie es nicht anders kennt;
- weil sie ihn liebt (nicht seine Schläge);
- weil sie den Kindern nicht den Vater nehmen will;
- weil sie kein eigenes Geld hat und nicht weiss, wohin;
- weil Verwandte von ihr erwarten, dass sie bleibt;
- weil er ihr das Gefühl gibt, sie sei an allem schuld;
- weil sie Angst hat, er mache seine Drohungen wahr und tue ihr, den Kindern oder sich etwas an;
- weil sie glaubt, mit bekannten Gefühlen besser umgehen zu können als mit Unbekannten.

Bei einer Trennung müsste sie sich zudem auseinandersetzen mit:

- Anzeigenerstattung, Beweissicherung, Gewaltschutz
- Klärung verschiedener Folgeprobleme
- Lebensunterhaltssicherung
- Organisation von Schule, Kita, Arbeitsplatz, …
- Regelung des Sorge- und Umgangsrechtes
- Wohnungssuche, Umzug etc.

Ärzte, Behörden, Beratungsstellen, Psychologen bzw. Psychotherapeuten wie auch die Landespolizei helfen, aus der Gewaltbeziehung herauszufinden. Psychotherapie wird in Liechtenstein von den Krankenkassen mitfinanziert.

4.2 Gewalt gegen Männer

Männer, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, nehmen Unterstützungsangebote häufig erst spät oder gar nicht in Anspruch. Gewalt gegen Männer steht oft in einem

[8] The Impact of Domestic Violence on the Experience of Being a Mother: A Systematic Review of the Subjective Accounts of Survivors (2024) Link Deutsch ¦¦ Why Do Female Domestic Violence Victims Remain in or Leave Abusive Relationships? A Qualitative Study (2022) Link Deutsch

Spannungsverhältnis zu traditionellen Männlichkeitsvorstellungen, die mit Stärke, Durchsetzungsfähigkeit, körperlicher Überlegenheit, Unabhängigkeit verbunden sind.

In öffentlichen und gesellschaftlichen Diskursen ist zudem die Annahme verbreitet, Männer könnten sich aufgrund ihrer durchschnittlich grösseren körperlichen Kraft leichter gegen körperliche Angriffe von Frauen zur Wehr setzen. Daraus entsteht die Erwartung, dass Männer gegenüber weiblichen Gewaltausübenden weniger schutz- und unterstützungsbedürftig seien. Diese Vorstellung kann dazu beitragen, dass Gewaltwiderfahrnisse seitens Männer bagatellisiert, angezweifelt oder nur schwer als Gewalt anerkannt wird. Zudem spielen häufig psychische und soziale Gewalt eine Rolle, die zum Teil für den Mann schwer zu erkennen ist und sich schleichend einstellen kann.

4.2.1 Mögliche Gründe für ausbleibende Gegenwehr

Nicht jeder Mensch reagiert in einer Gewaltsituation mit unmittelbarer Gegenwehr. Dies gilt auch für Männer. Die Gründe hierfür sind vielfältig, individuell unterschiedlich und können sich gegenseitig verstärken. Ausbleibende Gegenwehr ist kein Zeichen von Schwäche und lässt keine Rückschlüsse auf die Schwere oder Glaubwürdigkeit der Gewalterfahrung zu. Männer reagieren auf Gewalt und Bedrohung unterschiedlich. Jede Form von Gewalt ist ernst zu nehmen.

4.2.1.1 Soziale Normen und Rollenbilder

Eine erlernte gesellschaftliche Norm, wonach Männer Frauen gegenüber keine körperliche Gewalt anwenden sollen, kann eine Rolle spielen.

4.2.1.2 Unterschätzung der Gefahr

Gesellschaftlich verbreitete Vorstellungen, wonach Frauen grundsätzlich weniger gefährlich seien als Männer, können dazu beitragen, dass eine Situation zunächst nicht als ernsthafte Bedrohung wahrgenommen wird. Die Gewalt wird möglicherweise verharmlost oder nicht sofort als solche erkannt.

4.2.1.3 Selbstzuschreibung von Verantwortung

Wie alle Gewalterfahrenden können auch Männer die Ursachen teilweise bei sich selbst suchen. Sie glauben möglicherweise, den Gewaltausbruch provoziert oder sich falsch verhalten zu haben. Dadurch wird die Verantwortung für die Gewalt teilweise von der gewaltausübenden Person auf sich selbst verschoben.

4.2.1.4 Angst vor falscher Zuschreibung

Manche Männer befürchten, dass sie bei körperlicher Gegenwehr als gewaltausübende Person wahrgenommen werden könnten. Sie sorgen sich, dass ihr Umfeld, Behörden und andere mehr ihre Situation missverstehen und ihnen diese Rolle zuschreiben.

4.2.1.5 Schock- und Stressreaktionen

In bedrohlichen Situationen reagiert der menschliche Körper nicht immer mit Kampf oder Flucht, sondern mit der sogenannten Erstarrungsreaktion. Betroffene fühlen sich blockiert, gelähmt oder handlungsunfähig. Diese automatische Reaktion kann unabhängig von Geschlecht, Alter, Körperkraft oder Persönlichkeit auftreten und ist normal.

4.2.1.6 Emotionale Bindung zur gewaltausübenden Person

Gefühle wie Liebe, Loyalität, Hoffnung auf Veränderung oder die Sorge um gemeinsame Kinder können dazu führen, dass ein gewalterfahrender Mann trotz der Gewalt an der Beziehung festhält.

4.2.2 Barrieren auf dem Weg zur Hilfe

Vielen Männern fällt es schwer, sich selbst als gewalterfahrenden Mann zu sehen. In ihrem Selbstbild, worin sie stets stark und wehrhaft sind, erfahren sie eine Störung. Sie schämen sich ihrer „schwachen Rolle“ und haben mitunter auch Befürchtungen, dass ihre Umwelt ihnen nicht glaubt und sie selbst als Gewaltausübender oder Schwächling betrachtet werden könnten. Sie tun sich in der Regel schwerer, Unterstützung zu holen. Zudem sind spezialisierte Hilfsangebote für Männer im internationalen Vergleich zu den Angeboten für Frauen seltener.

Gewalterfahrende Männer im häuslichen Kontext erfahren in der Öffentlichkeit deutlich weniger Aufmerksamkeit als gewalterfahrende Frauen. Forschungsergebnisse zeigen, dass traditionelle Vorstellungen von Männlichkeit und die Wahrnehmung bestehender Unterstützungsangebote die Hilfesuche erschweren können.[9]

Mehrere Studien[10] weisen darauf hin, dass männliche Betroffene von niederschwelligen, leicht zugänglichen und anonymen Beratungs- und Unterstützungsangeboten profitieren würden. Ebenso werden eine stärkere gesellschaftliche Sensibilisierung, bessere Informationen über bestehende Hilfen sowie die Schulung von Fachpersonen als wichtige Massnahmen genannt, um die Unterstützung gewalterfahrender Männer zu verbessern.

Wir erachten es als wichtig, dass die Opferhilfestelle Liechtenstein OHS das Informationsblatt „Mann sein – Opfer sein“ auf ihrer Homepage listet; Direktlink.

4.3 Gewalt gegen Kinder

Jedes Kind hat ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Dies verpflichtet Eltern, Betreuungspersonen und staatliche Institutionen, Kinder vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt zu schützen. Es umfasst auch das Recht auf Achtung der Würde, auf Sicherheit

[9] SAGE Journals journals.sagepub.com; BMJ Open bmjopen.bmj.com PubMed pubmed.ncbi.nlm.nih.gov
[10] Huntley, Potter etc. Link Deutsch ; Taylor, Bates, etc. Link Deutsch

sowie auf eine Erziehung, die auf Schutz, Förderung und Beteiligung basiert. Gewalt, in jeder Form, ist dabei niemals ein erzieherisches Mittel, sondern eine Verletzung von Kinderrechten. Trotz klarer rechtlicher Verbote bleibt körperliche Gewalt in der Erziehung in Europa jedoch präsent und wird teils weiterhin verteidigt.

Neben körperlicher Gewalt sind Kinder auch häufig von psychischer (seelischer) Gewalt betroffen. Sie können Angst auslösende und traumatisierende Handlungen wie Ablehnung, Demütigung, Drohung, Einschüchterung, Isolation, Verspottung oder andere Formen der psychischen Gewalt häufig weder einordnen noch selbst verarbeiten. Weder Verhalten noch eine vermeintliche „Provokation" rechtfertigen Gewalt. Besonders gilt dies für sexualisierte Gewalt und sexuellen Missbrauch. Ein Kind kann sexuellen Handlungen, die von einer erwachsenen oder anderen überlegenen Person an ihm vorgenommen werden, nicht wirksam zustimmen. Aufgrund seines Alters, seiner Abhängigkeit und des bestehenden Machtgefälles kann es die Tragweite solcher Handlungen nicht überblicken und keine freie und verantwortungsbewusste Entscheidung darüber treffen. Ein scheinbares Erstarren, Mitmachen, Schweigen oder eine verspätete Reaktion ist deshalb niemals als Einverständnis zu verstehen und begründet keinerlei Mitverantwortung des Kindes.

Gewalt verletzt das grundlegende Bedürfnis eines Kindes nach Sicherheit, Schutz und Verlässlichkeit. Insbesondere wenn die Gewalt von einer vertrauten oder für das Kind verantwortlichen Person ausgeht, kann dies zu einem tiefgreifenden Vertrauensverlust und zu einer erheblichen Verunsicherung der eigenen Gefühle und Wahrnehmungen führen. Die Verantwortung für diesen Vertrauensbruch liegt ausschliesslich bei der gewaltausübenden Person.

Auch das Miterleben von Gewalt zwischen den Eltern oder anderen engen Bezugspersonen kann für Kinder eine erhebliche Belastung darstellen. Ein Kind muss dabei nicht selbst körperlich angegriffen werden, um von häuslicher Gewalt betroffen zu sein. Das Beobachten von körperlichen Übergriffen, Drohungen, Beschimpfungen, Einschüchterungen oder anderen Gewalthandlungen kann das Sicherheitsgefühl des Kindes nachhaltig erschüttern. Es kann dabei in Loyalitätskonflikte geraten, Angst um einen Elternteil haben oder sich für die Gewalt verantwortlich fühlen.

Die Folgen können unmittelbar auftreten oder sich erst später zeigen und bis ins Erwachsenenalter fortbestehen. Mögliche Reaktionen sind beispielsweise Ängste, Aggressionen, Konzentrationsprobleme, Loyalitätskonflikte, Rückzug, Schlafstörungen, Schuld- und Schamgefühle sowie andere Verhaltens- und Entwicklungsauffälligkeiten. Diese sind nicht als Fehlverhalten des Kindes zu bewerten, sondern können Ausdruck einer erheblichen Belastung oder eines Versuchs sein, mit dem Erlebten umzugehen.

Kinder sind niemals verantwortlich für die Gewalt, die ihnen angetan wird oder die sie zwischen Erwachsenen miterleben.

4.4 Gewalt gegen Pflegebedürftige

Aggression und Gewalt sind in der Gesellschaft vielfältig. Gewalt kann sich auch darin ausdrücken, dass ein unausgesprochenes Bedürfnis einer gewalterfahrenden Person missachtet wird. Im Unterschied zur Gewalt gegen Frauen ist die Gewalt gegen alte oder pflegebedürftige Menschen im deutschsprachigen Raum bisher kaum öffentlich thematisiert worden. Wie häufig es in der Pflege zu Gewalt kommt, ist nicht genau bekannt. Doch es ist ein relevantes Problem und kein Einzelfall. Das zeigen unter

anderem wissenschaftliche Studien[11].

Das Risiko alter oder pflegebedürftiger Menschen ist stets dann besonders hoch, wenn z.B. aufgrund einer Gebrechlichkeit eine Abhängigkeit zur gewaltausübenden Person besteht; Pflegekräfte überfordert sind; aggressive Handlungstendenzen in einer Problemfamilie auch in einer Pflegebeziehung ausgelebt werden, oft in Kombination mit finanzieller Ausbeutung, Drohungen, sozialer Isolierung etc.

Gewalt besteht einerseits in einem aktiven Tun der Gewaltausübenden, sei es durch körperliche oder psychische Ausbeutung, Misshandlung etc. Andererseits in Vernachlässigung und Unterlassung z.B. bei Ernährung, Reinigung. Besonders kompliziert wird die Erfassung von einschlägigen Gewaltakten deshalb, weil alte und gebrechliche Menschen infolge von Abbauprozessen, Demenz und dgl. sich nicht an solche Vorgänge erinnern oder sich schlecht artikulieren können. Wegen starker Abhängigkeiten und des Machtgefälles zwischen Pflegebedürftigem und gewaltausübenden Personen kommt schnell Einschüchterung auf. Eine Vielzahl von Gewaltvorkommnissen wird nicht bemerkt oder erfasst. Insofern ist davon auszugehen, dass wir es hier mit einem besonders hohen Dunkelfeld zu tun haben.

4.5 Gewalt gegen Menschen mit Migrationshintergrund

Gewalt kommt unabhängig von Herkunft, Nationalität oder Religion vor. Menschen mit Migrationserfahrung können beim Zugang zu Unterstützungsangeboten auf besondere Hürden stossen. Sprachliche Barrieren, fehlende Informationen über das Hilfesystem, geringe soziale Vernetzung oder aufenthaltsrechtliche Unsicherheiten können dazu beitragen, dass Hilfe nicht oder erst spät in Anspruch genommen wird.

Bei der Entstehung von Gewalt können unterschiedliche Sozialisations- und Lebensbedingungen eine Rolle spielen. Dabei darf jedoch nicht von der Herkunft auf bestimmte Einstellungen oder Verhaltensweisen geschlossen werden. Ausschlaggebend sind vielmehr die individuelle Sozialisation, das soziale Umfeld und die konkrete Lebenssituation.

In einzelnen sozialen oder familiären Kontexten können traditionelle Vorstellungen von Geschlechterrollen, familiären Hierarchien oder Partnerschaft stärker ausgeprägt sein. Ebenso können Normen, die Gewalt bagatellisieren oder deren Thematisierung erschweren, den Zugang zu Beratung und Schutz beeinträchtigen. Solche Einstellungen sind jedoch weder auf bestimmte Herkunftsgruppen beschränkt noch an eine bestimmte Kultur, Nationalität oder Religion gebunden.

Prävention umfasst deshalb auch erfolgreiche Integrationsarbeit. Dazu gehören die Förderung gesellschaftlicher Teilhabe, der Zugang zu Bildung, Beratung und Unterstützung sowie die Vermittlung der geltenden rechtlichen und gesellschaftlichen Grundsätze. Zugleich muss klar sein: Gewalt ist niemals akzeptabel.

4.6 Gewalt gegen LGBTQIA+ Personen

Erklärung: **L** lesbisch, **G** gay/schwul, **B** bisexuell, **T** transgeschlechtlich, **Q** queer, **I** intergeschlechtlich, **A** asexuell, aromantisch und agender, das Pluszeichen **+** schliesst

[11] Yon et al. https://academic.oup.com/eurpub/article/29/1/58/5033581

weitere sexuelle Orientierungen, Geschlechtsidentitäten und Geschlechtsmerkmale ein. Im Herbst 2024 führte der Verein FLay eine eigene, nicht repräsentative Umfrage mit Schwerpunkt auf der psychischen Gesundheit der queeren Community in Liechtenstein durch. Die daraus hervorgegangene Pilotstudie weist innerhalb der befragten Gruppe auf psychische Belastungen hin. Aufgrund der kleinen und nicht repräsentativen Stichprobe können die Ergebnisse jedoch nicht auf die gesamte LGBTQIA+-Bevölkerung Liechtensteins übertragen werden. Ebenso lässt sich daraus keine Häufigkeit von Gewalt gegen LGBTQIA+-Personen in Liechtenstein ableiten. Für Liechtenstein fehlen bislang repräsentative Daten, mit denen sich die Häufigkeit solcher Erfahrungen zuverlässig bestimmen lässt. Eine von der Regierung geplante umfassende staatliche Studie zur Lebenssituation von LGBTQIA+-Personen wurde leider verworfen. Stattdessen sollen die verfügbaren Ressourcen in die Umsetzung konkreter Massnahmen investiert werden.

Fundierte Daten gibt es hingegen aus der Schweiz, 2025.[12] Gemäss schweizerischen Daten ist es besorgniserregend, dass – im Kontext öffentlicher Gewalt – 31,1% der Angehörigen sexueller Minderheiten, 37,4% der Angehörigen geschlechtlicher Minderheiten und 49,3% der intergeschlechtlichen Personen angaben, im vergangenen Jahr sexuelle Belästigung erlebt zu haben. Auch körperliche Gewalt wurde häufig berichtet – und zwar von fast:

- jeder dritten intergeschlechtlichen Person;
- eine*r von fünf Angehörigen einer geschlechtlichen Minderheit;
- eine*r von zehn Angehörigen einer sexuellen Minderheit.

Ebenso berichtete letztes Jahr eine grosse Mehrheit der Angehörigen geschlechtlicher Minderheiten (84,2%) und intergeschlechtlichen Teilnehmenden (65,7%) von struktureller Diskriminierung.

Auch für einen europäischen Vergleich liegen Daten vor. Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) veröffentlichte am 14. Mai 2024 die Ergebnisse ihrer zweiten EU-weiten Erhebung zu den Erfahrungen von LGBTIQ-Personen. Befragt wurden mehr als 100'000 Personen in den EU-Mitgliedstaaten sowie in einigen weiteren europäischen Ländern. Die Ergebnisse zeigen, dass LGBTIQ-Personen weiterhin in erheblichem Umfang von Belästigung und Gewalt berichten. 54 % der Befragten gaben an, in den zwölf Monaten vor der Befragung verbal belästigt oder bedroht worden zu sein. In der entsprechenden FRA-Erhebung von 2019 waren es 37 %. Der Anteil der Befragten, die angaben, in den fünf Jahren vor der Befragung körperliche oder sexuelle Gewalt erlebt zu haben, lag 2023 bei 14 % gegenüber 11 % im Jahr 2019. Gleichzeitig zeigen die FRA-Daten Verbesserungen in anderen Bereichen: Erfahrungen mit Diskriminierung durch Behörden, Gesundheitseinrichtungen, Schulen und Arbeitgeber wurden insgesamt seltener berichtet als in der vorherigen Erhebung. Die Entwicklung ist somit je nach Lebensbereich unterschiedlich: Während bestimmte Formen institutioneller Diskriminierung zurückgegangen sind, berichten LGBTIQA+-Personen weiterhin häufig von Belästigung und Gewalt.

Die europäischen Ergebnisse können jedoch nicht unmittelbar auf Liechtenstein übertragen werden. Sie verdeutlichen vielmehr, dass Gewalt und Belästigung aufgrund sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsmerkmalen ein relevantes europäisches Schutz- und Präventionsthema ist und dass für Liechtenstein weiterhin

[12] https://swiss-lgbtiq-panel.ch/wp-content/uploads/2026/01/LGBTIQPanel_Report25_DE_online.pdf

Bedarf an belastbaren Daten zur konkreten Situation von LGBTQIA+-Personen besteht.

Weitere LGBTQIA+-spezifische Gewaltformen wären:

- psychische Gewalt in der Familie durch Ablehnung nach einem Coming-out;
- psychische Gewalt gegen trans und nicht-binäre Personen, etwa durch Misgendering oder Deadnaming;
- Zwangsouting bzw. die Drohung damit;
- Hassrede online und im öffentlichen Raum – etwas, das FLay auch als Verein erlebt.

4.7 Gewalt gegen Menschen mit Beeinträchtigung

Die WHO weist darauf hin, dass Menschen mit Behinderungen beziehungsweise Beeinträchtigungen aufgrund von Abhängigkeiten, Diskriminierung, Stigmatisierung, sozialer Isolation und eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, verschiedene Formen von Gewalt zu erfahren. Besonders gefährdet können Personen sein, die auf Unterstützung angewiesen sind, sozial isoliert leben oder bei der Kommunikation und Wahrnehmung ihrer Rechte auf andere angewiesen sind.

Das erhöhte Risiko hängt weniger mit der Beeinträchtigung selbst als mit den Lebensumständen zusammen. Abhängigkeiten von Bezugspersonen, eingeschränkte Mobilität, Kommunikationsbarrieren, soziale Isolation sowie erschwerter Zugang zu Informationen und Hilfsangeboten können dazu beitragen, dass Gewalt leichter ausgeübt und seltener erkannt wird. Zudem besteht das Risiko, dass Betroffene nicht ernst genommen werden oder Schwierigkeiten haben, Gewaltwiderfahrnisse mitzuteilen und Unterstützung zu erhalten.

Ein wirksamer Gewaltschutz muss deshalb die individuellen Lebensbedingungen und Unterstützungsbedürfnisse berücksichtigen. Dazu gehören barrierefreie und niederschwellige Zugänge zu Beratung, Schutz und Beschwerdemöglichkeiten, geeignete Kommunikationsformen, Stärkung von Selbstbestimmung, Selbstwirksamkeit und gesellschaftlicher Teilhabe sowie Prävention zur Verhinderung von Überforderung des familiären sowie professionellen Betreuungspersonals. Fach- und Bezugspersonen sollten für mögliche Anzeichen von Gewalt sensibilisiert sein und Betroffene dabei unterstützen, Gewalt sicher anzusprechen, Hilfe zu erhalten und Vorfälle zu melden. Dabei ist stets sicherzustellen, dass Schutzmassnahmen die Würde, Autonomie und Entscheidungsfreiheit dieser Menschen respektieren.

4.8 Gewalt gegen unterschiedliche Personengruppen

Im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung wird mitunter über die sogenannte Eltern-Kind-Entfremdung diskutiert. Gemeint sind Situationen, in denen sich ein Kind von einem Elternteil oder anderen wichtigen Bezugspersonen wie Grosseltern, Götti oder Gotta stark distanziert oder den Kontakt ablehnt. Die Ursachen solcher Kontaktabbrüche oder Kontaktverweigerungen können vielfältig sein und reichen von Loyalitätskonflikten und hochstrittigen Trennungssituationen bis hin zu belastenden Beziehungserfahrungen, Vernachlässigung oder Gewalterlebnissen.

Kontaktabbrüche zwischen Kindern und wichtigen Bezugspersonen können für die Betroffenen mit erheblichen emotionalen Belastungen verbunden sein. Gleichzeitig erfordert jede Situation eine sorgfältige Einzelfallprüfung. Insbesondere im Kontext von

häuslicher Gewalt, Kindeswohlgefährdung oder Missbrauchsvorwürfen ist abzuklären, ob eine Kontaktaufnahme dem Wohl und der Sicherheit des Kindes entspricht. Fachliche Einschätzungen sollten sich auf wissenschaftliche Erkenntnisse, fachliche Leitlinien sowie die sorgfältige Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls stützen.

Auch wird die Frage der sogenannten Eltern-Kind-Entfremdung in Fachwelt und Praxis unterschiedlich beurteilt. Eine pauschale Erklärung von Kontaktverweigerungen durch den Einfluss eines einzelnen Elternteils greift häufig zu kurz. Vielmehr sind die individuellen Lebensumstände, die Perspektive des Kindes sowie die Dynamik innerhalb des Familiensystems zu berücksichtigen.

Der Spielfilm «Weil du mir gehörst» greift diese Thematik auf und veranschaulicht eine mögliche Fallkonstellation. Als fiktionales Werk stellt der Film jedoch keine fachliche, wissenschaftliche oder rechtliche Quelle dar und eignet sich nicht als Beleg für allgemeingültige Aussagen über Ursachen, Häufigkeit oder Bewertung von Kontaktabbrüchen zwischen Kindern und Eltern. Er kann als DVD kostenlos bei der Fachstelle Männerfragen ausgeliehen werden.

Unabhängig von den Faktoren gilt, dass das Wohl und die Sicherheit des Kindes bei allen Entscheidungen oberste Priorität haben. Die Bedürfnisse, Erfahrungen und die altersgerechte Beteiligung des Kindes sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

ZUSAMMENFASSUNG

Häusliche Gewalt betrifft Menschen aller Geschlechter, Altersgruppen und Lebenslagen. Am häufigsten sind Frauen betroffen, daneben jedoch auch Männer, Kinder und Jugendliche, ältere und pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Migrationserfahrung, LGBTQIA+-Personen sowie Menschen mit Beeinträchtigungen. Die Auswirkungen können körperlicher, psychischer, sozialer und wirtschaftlicher Natur sein und die Gesundheit, Sicherheit und Lebensqualität langfristig beeinträchtigen.

Frauen erleben überdurchschnittlich häufig schwere und wiederholte Gewalt im Intimpartnerschaftlichen Umfeld. Männer sind ebenfalls von häuslicher Gewalt betroffen, nehmen Unterstützungsangebote jedoch oft später in Anspruch, unter anderem aufgrund gesellschaftlicher Rollenbilder und Schamgefühlen. Kinder können sowohl direkt als auch indirekt durch das Miterleben von Gewalt schwer belastet werden. Ältere, pflegebedürftige oder beeinträchtigte Menschen sind aufgrund von Abhängigkeiten und eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten besonders verletzlich. Menschen mit Migrationserfahrung sowie LGBTQIA+-Personen können zusätzlich mit sprachlichen, sozialen oder strukturellen Barrieren beim Zugang zu Unterstützung konfrontiert sein.

Ein wirksamer Gewaltschutz berücksichtigt diese unterschiedlichen Lebenslagen und Unterstützungsbedürfnisse.

RECHTSSCHUTZ

5.1 Gewaltschutz auf nationaler Ebene

5.1.1 Wegweisung (Art. 24g Polizeigesetz, PolG)

Das Gesetz schützt jede in einem Haus oder einer Wohnung lebende Person durch polizeiliche Sofortmassnahmen. Wenn die Landespolizei aufgrund einer Meldung annehmen muss, dass ein gefährlicher Angriff bevorsteht, kann sie sofort eine Wegweisung und ein Betretungsverbot verfügen. Jede Person, von der eine konkrete Gefahr ausgeht, kann weggewiesen werden. Dabei spielen die Eigentums- und Besitzverhältnisse keine Rolle.

Die Wegweisung und ein Betretungsverbot können auch nach einer Gewaltsituation verhängt werden, etwa wenn die Betroffenen Angst vor weiterer Gewalt haben. Das Betretungsverbot wird zunächst für zehn Tage verhängt und umfasst das Haus oder die Wohnung sowie die unmittelbare Umgebung der Wohnstätte (Zugang, Zufahrt). Die Landespolizei muss den räumlichen Schutzbereich festlegen und der weggewiesenen Person mitteilen. Diese muss auf Verlangen der Polizei den Wohnungsschlüssel abgeben und eine neue Adresse für die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke bekanntgeben. Innerhalb von 72 Stunden wird das Betretungsverbot von der Polizei überprüft. Sollte es vor Fristablauf aufgehoben werden, sind die von Gewalt Betroffenen davon unverzüglich zu informieren. Beantragen die Betroffenen beim Landgericht den Erlass einer einstweiligen Verfügung für längeren Schutz, endet das Betretungsverbot erst nach 20 Tagen. Missachtet die weggewiesene Person das Verbot, kann sie bestraft, im Wiederholungsfall auch in Haft genommen werden.

5.1.2 Einstweilige Verfügung (Art. 277a Exekutionsordnung, EO)

Wenn die gewalterfahrende Person einen längeren Schutz als zehn Tage benötigt, sollte sie unverzüglich, jedenfalls aber innert der oben erwähnten Frist, eine gerichtliche Verfügung auf Ausweisung der gewaltausübenden Person beantragen. Diese einstweilige Verfügung gilt vorerst für eine Dauer von drei Monaten. Je nachdem, welche weiteren Massnahmen eingeleitet werden, kann sie verlängert werden. Etwa dann, wenn bis zum Ende der drei Monate ein Scheidungsverfahren beim Gericht eingeleitet wird. Wenn die gewalterfahrende Person in einer Lebensgemeinschaft lebt, kann sie als Eigentümer oder Mieter innert drei Monaten die Entfernung (Delogierung) der gewaltausübenden Person bzw. (im Falle von Miteigentum oder gemeinsamer Miete) die alleinige Benützung der Wohnstätte beantragen.

Die einstweilige Verfügung gilt jeweils bis zum Abschluss des Verfahrens weiter. Sie schützt alle nahen Angehörigen vor Gewalt durch Familienmitglieder, soweit diese mit der weggewiesenen Person in der Wohnstätte zusammenleben bzw. die letzten drei Monate zusammengelebt haben. Zu diesen zählen neben Ehegatten, Geschwistern und Kindern, auch Enkel, Grosseltern, Lebensgefährten und dergleichen. Das Gericht erlässt die Verfügung, wenn glaubhaft gemacht wird, dass das Zusammenwohnen mit der weggewiesenen Person aufgrund körperlicher Misshandlungen, Psychoterror, (nicht einvernehmlicher) sexueller Übergriffe oder Drohungen nicht mehr zumutbar ist.
Als Beweismittel für den Antrag kommen Zeugenaussagen, Polizeiberichte, ärztliche

Befunde, Therapieberichte etc. in Betracht.

Das Gericht hat über den eingereichten Antrag im Eilverfahren zu entscheiden, also so rasch wie möglich. Ist akut eine weitere Gefährdung zu befürchten, kann die einstweilige Verfügung auch ohne Befragung der gewaltausübenden Person erlassen werden. Folgende Schutzmassnahmen können beantragt werden:

- Die gewaltausübende Person muss die Wohnstätte und deren unmittelbare Umgebung verlassen
- Sie darf nicht in diese zurückkehren
- Sie darf der gewalterfahrenden Person nicht näherkommen, als das Gericht in der einstweiligen Verfügung festlegt; beispielsweise 100m
- Sie darf sich nicht an festgelegten Orten aufhalten (z.B. Arbeitsplatz, Schule, ...)
- Sie muss jeden Kontakt mit der gewaltbetroffenen Person vermeiden

Die Massnahmen sollen sofort vollzogen werden und die Landespolizei soll beauftragt werden, sofort und mehrfach tätig zu werden, um die Wegweisung zu vollziehen. Das Landgericht erlässt oder hebt eine einstweilige Verfügung auf und verständigt hierüber die Landespolizei und bei Minderjährigen das Amt für Soziale Dienste (Kinder- und Jugenddienst). Für die Antragstellenden fallen keine Gerichtskosten an.

Männerfragen bietet im Rahmen vom „Familien- und Väterhaus“ betroffenen Männern auch in diesem Kontext vorübergehende Notunterkunft.

5.2 Gewaltschutz auf internationaler Ebene

5.2.1 Istanbul-Konvention

Am 7. April 2011 verabschiedete das Ministerkomitee des Europarates die Konvention zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die am 11.5.2011 in Istanbul zu Unterzeichnung aufgelegt wurde. Sie zählt zu den wichtigsten internationalen Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt. Liechtenstein gehört zu den derzeit 39 Vertragsstaaten des Europarats, die die Istanbul-Konvention ratifiziert haben. Für diese Staaten ist die Istanbul-Konvention rechtlich verbindlich und entsprechend umzusetzen. In Österreich trat sie bereits im Jahre 2014, in der Schweiz 2018 in Kraft. Liechtenstein hat die Konvention 2016 unterschrieben und im Juni 2021 ratifiziert.

Ziel der Konvention ist es, *Opfer* vor Gewalt zu schützen und die Bestrafung von gewaltausübenden Personen zu erleichtern. Die umfangreiche Konvention sieht Massnahmen in den Bereichen Prävention, Betreuung und Hilfe, Rechtsschutz und zivil- sowie strafrechtliche Verfahren vor. Erfasst werden alle Formen häuslicher Gewalt mit allen Erscheinungsbildern wie häusliche Gewalt, Stalking, Zwangsverheiratung, weibliche Genitalverstümmelung etc. Die Mitgliedstaaten des Europarates werden angeregt, die Konvention auf alle Gewalterfahrenden häuslicher Gewalt anzuwenden, also auch auf Männer, Quere und Kinder.

Die Umsetzung der Konvention in den einzelnen Mitgliedstaaten überwacht eine Gruppe unabhängiger Expertinnen und Experten, die sog. «Group of expert on action against violence against women and domestic violence» (kurz: GREVIO). In ihrem ersten Bericht 2017 zu den Mitgliedsstaaten empfiehlt die GREVIO eine gesetzlich abgesicherte Regelung für eine angemessene und dauerhafte Finanzierung des

Unterstützungssystems einzuführen.

In Liechtenstein reichten im Dezember'22 zehn Nichtregierungsorganisationen (NGOs) unter Federführung des Vereins für Menschenrechte (VMR) den Schattenbericht[13] zur Istanbul-Konvention in Liechtenstein ein. Dieser ergänzt und kommentiert den offiziellen Staatenbericht der Regierung.

Die zentralen Kritikpunkte und Forderungen sind:

1) Fehlende nationale Gewaltschutzstrategie
2) Mangelhafte Datenerhebung
3) Prävention ausbauen
4) Schutz für Betroffene stärken
5) Strafverfolgung verbessern
6) Vorbehalte zurückziehen bzw. nicht verlängern

5.3 Recht auf gewaltfreie Erziehung

In den meisten europäischen Gesetzgebungen gibt es Bestimmungen, die Kinder vor Gewalt in der Erziehung schützen. Kinder haben ein Recht auf Unversehrtheit und gewaltfreie Erziehung.

Liechtenstein sowie Österreich - § 137 Abs. 2 ABGB, Auszug:
„Die Anwendung jeglicher Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig." Weiters ist in Liechtenstein in Art. 3 Abs. 1 des Kinder- und Jugendgesetzes das Recht von Kindern und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit und auf gewaltfreie Erziehung enthalten.

UN-Kinderrechtskonvention, Art. 19, Abs. 1 hält fest: Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmassnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteiles, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

Schweiz:
Art. 11 Abs. 1 der Bundesverfassung: Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

Deutschland:
§ 631 Abs. 2 BGB: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen, entwürdigende Massnahmen sind unzulässig".

5.4 Stalking (Nachstellung | Beharrliche Verfolgung, § 107a, StGB)

Unter Stalking versteht man eine Reihe von Handlungen, die strafrechtlich verboten sind. Das sind Handlungen, bei der eine Person über einen längeren Zeitraum von einer anderen verfolgt oder belästigt wird. Die gestalkte Person kann eine einstweilige

[13] Dieser findet sich auf männerfragen.li > Publikationen

Verfügung bei Gericht beantragen. Mit Erlass der Verfügung wird der stalkenden Person jede Kontaktaufnahme mit der gestalkten Person untersagt; ausserdem kann ihr verboten werden, sich an bestimmten Orten aufzuhalten, persönliche Daten weiterzugeben, ...

Wie beim Schutz vor körperlicher Gewalt handelt es sich um ein Eilverfahren. Als Bescheinigungsmittel, um eine gerichtliche Verfügung zu erwirken, kommen Briefe, Chats, E-Mails, SMS, Zeugenaussagen und dgl. in Betracht. Eine einstweilige Verfügung schützt die gestalkte Person bis zu drei Monate lang. Verstösst die stalkende Person gegen die Verfügung, kann sie verlängert werden.

Von Stalking Betroffene sollten ihr privates und berufliches Umfeld über den Vorgang informieren. Dadurch sind auch andere Personen in der Lage, die Situation zu beobachten, vor möglichen Belästigungen zu warnen und allenfalls als Zeugen auszusagen. Der stalkenden Person sollte nur einmal ausdrücklich mitgeteilt werden, dass jeder weitere Kontakt unerwünscht ist. Manche lassen sich auch erst durch eine Verwarnung der Polizei vor weiteren Annäherungsversuchen abhalten.

5.5 Strafrechtliche Folgen

5.5.1 Delikte gegen Leib und Leben (§§ 75 ff StGB)

Nur physische Gewalt ist strafrechtlich sanktioniert: In Betracht kommen Delikte wie

- Körperverletzung, schwere Körperverletzung (§§ 83,84 StGB)
- Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85 StGB)
- Mord (§ 75 StGB)
- Totschlag (§ 76 StGB)

Der Strafrahmen reicht in schweren Fällen bis zu 20 Jahren (Mord) oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe.

5.5.2 Sexualdelikte (§§ 200 ff StGB)

Zu den strafbaren Delikten, von denen vorwiegend Frauen und Mädchen, jedoch auch Jungen betroffen sind, zählen insbesondere

- Sexuelle Belästigung (§ 203 StGB)
- Sexuelle Nötigung (§ 201 StGB)
- Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 203 StGB)
- Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (§ 204 StGB)
- Vergewaltigung (§ 200 StGB)

Der Strafrahmen reicht in schweren Fällen bis zu 15 Jahren oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe.

5.5.3 Sonstige Delikte

Neben physischer und sexueller Gewalt sind folgende Delikte typisch für häusliche Gewalt:

- Freiheitsentziehung (§ 99 StGB)
- Gefährliche Drohung (§§ 107 StGB)

- Nötigung, schwere Nötigung (§§ 105, 106 StGB)
- Zwangsheirat (§ 106 StGB)

Der Strafrahmen reicht in schweren Fällen bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe (schwere Nötigung).

Beispiel aus dem Strafgesetzbuch (StGB) – § 107 a Beharrliche Verfolgung:

I. Wer eine Person widerrechtlich beharrlich verfolgt (Abs. 2), ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

II. Beharrlich verfolgt eine Person, wer in einer Weise, die geeignet ist, sie in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch fortgesetzt
   - ihre räumliche Nähe aufsucht
   - im Wege einer elektronischen Kommunikation oder unter Verwendung eines sonstigen Kommunikationsmittels oder über Dritte Kontakt zu ihr herstellt
   - unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Waren oder Dienstleistungen für sie bestellt
   - unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Dritte veranlasst, mit ihr Kontakt aufzunehmen.

5.6 Familienrechtliche Folgen

5.6.1 Auswirkungen auf die Obsorge (§§ 181 ff ABGB)

Per 1.1.2015 wurde in Liechtenstein die gemeinsame Obsorge als Regelfall bei einer Scheidung eingeführt.[14] Die Erarbeitung erfolgte auf Initiative der AG Obsorge, in welcher sich auch der Verein für Männerfragen engagierte.

Gemeinsame Obsorge setzt grundsätzlich die Bereitschaft voraus, im Interesse des Kindes miteinander zu kommunizieren, Informationen auszutauschen und tragfähige Lösungen zu finden. Die alleinige Obsorge kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die gemeinsame Ausübung der Obsorge dem Kindeswohl widerspricht.

Gemeinsame Obsorge (Regelfall)	**Alleinige Obsorge (Auf Antrag bei Gericht)**
Beide Elternteile sind gemeinsam für sämtliche Belange des Kindes zuständig. Dabei sollen sie möglichst einvernehmlich vorgehen (Einvernehmlichkeits-Grundsatz).	Ein Elternteil ist mit der gesamten Obsorge betraut, während dem anderen Elternteil das Recht und die Pflicht auf persönliche Kontakte zu seinem Kind sowie Informations- und Äusserungsrechte zukommen.

Gewalt darf weder als Mittel zur Konfliktlösung noch zur Durchsetzung eigener Interessen oder in der Erziehung eingesetzt werden. Auch schwierige Trennungssituationen, Streit, Provokationen, Kommunikationsprobleme oder das Verhalten der anderen Person rechtfertigen niemals einen gewalttätigen Übergriff. Niemand ist für die Gewalt verantwortlich, die eine andere Person gegen ihn oder sie ausübt. **Die Verantwortung für den Übergriff trägt die gewaltausübende Person.**

Bei häuslicher Gewalt darf der Grundsatz der gemeinsamen Obsorge nicht schematisch angewendet werden. Es ist zu prüfen, welche Auswirkungen die Gewalt auf das Kind und die Erziehungsfähigkeit der Eltern hat. Die für die gemeinsame Obsorge erforderliche Kommunikation und Zusammenarbeit kann durch Gewalt erheblich beeinträchtigt

[14] Siehe «Eltern bleiben – Ein Leitfaden bei Trennung und Scheidung»; www.männerfragen.li > Beratung > e-Ratgeber, Direktlink)

werden. Direkter Austausch und gemeinsame Entscheidungsfindung können für die gewalterfahrende Person unzumutbar sein oder mit Sicherheitsrisiken verbunden sein. Zudem ist das Schutzbedürfnis der Kinder jederzeit zu wahren.

In der Praxis kann häusliche Gewalt erhebliche Auswirkungen auf die Obsorge haben. Zu prüfen ist insbesondere, ob die Gewalt das Kindeswohl beeinträchtigt oder die für die gemeinsame Obsorge erforderliche Zusammenarbeit nachhaltig erschwert oder verunmöglicht. Für einen Entzug der gemeinsamen Obsorge muss festgestellt werden, dass deren weitere gemeinsame Ausübung dem Kindeswohl widerspricht.

Dabei ist zwischen der **Bewertung der Gewalt** und ihren **rechtlichen Folgen für die Obsorge** zu unterscheiden. Dass nicht jeder Gewaltvorfall automatisch zu einem Entzug der Obsorge führt, bedeutet keinesfalls, dass die Gewalt dadurch relativiert, entschuldigt oder akzeptiert wird.

Auch ein einmaliger oder weniger schwerwiegender Gewaltvorfall bleibt ein Verstoss gegen das Gewaltverbot und ist ernst zu nehmen. Für die Frage eines Entzugs der Obsorge ist jedoch entscheidend, ob aufgrund der konkreten Umstände eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. Eine solche kann insbesondere bei schweren oder wiederholten Gewaltvorfällen sowie bei einer nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen oder psychischen Integrität des Kindes gegeben sein. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass Kinder von häuslicher Gewalt betroffen sein können, selbst wenn sie nicht unmittelbar Ziel der Gewalt sind, sondern diese miterleben.

Ein Entzug oder eine Einschränkung der Obsorge kann auch dann in Betracht kommen, wenn ein Elternteil nicht selbst gewalttätig ist, jedoch Gewalt durch eine Drittperson (zB. Lebensgefährt:in), duldet oder nicht ausreichend unterbindet und dadurch das Kindeswohl gefährdet. Entscheidend ist dabei, ob der Elternteil seiner Schutzpflicht gegenüber dem Kind nachkommt und ob dessen körperliche oder seelische Integrität gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Kind Gewalt gegen eine wichtige Bezugsperson miterlebt. Gemäss § 176b ABGB darf die Obsorge nur so weit eingeschränkt werden, wie es zur Sicherung des Kindeswohls notwendig ist. Ein vollständiger Entzug ist daher nicht automatisch die Folge.

Ein Entzug der Obsorge bedeutet nicht automatisch, dass der gewalttätige Elternteil sein Kind nicht mehr sehen darf. Als mildere Massnahme kann das Gericht beispielsweise ein begleitetes Kontaktrecht anordnen. Erst wenn das Kindeswohl schwerwiegend gefährdet ist und andere geeignete Schutzmassnahmen nicht ausreichen, kann das Kontaktrecht vorübergehend oder bis auf Weiteres eingeschränkt oder ausgesetzt werden. **Massgeblich bleibt stets das Kindeswohl.** Der Schutz des Kindes und die konsequente Ablehnung von Gewalt stehen an erster Stelle.

Auszug aus dem ABGB – § 181

«1. Gefährden die Eltern durch ihr Verhalten das Wohl des minderjährigen Kindes, so hat das Gericht, von wem immer es angerufen wird, die zur Sicherung des Wohles des Kindes nötigen Verfügungen zu treffen. Besonders darf das Gericht die Obsorge für das Kind ganz oder teilweise, auch gesetzlich vorgesehene Einwilligungs- oder Zustimmungsrechte, entziehen. Im Einzelfall kann das Gericht auch eine gesetzlich vorgesehene Einwilligung oder Zustimmung ersetzen, wenn keine gerechtfertigten

Gründe für die Weigerung vorliegen.»

5.6.2 Härtefallscheidung (Art. 56 Ehegesetz)

Erleidet ein Ehepartner massive Gewalt oder andere Arten von strafrechtlich relevanten Handlungen durch den anderen, kann die Ehe ohne Einverständnis des Ehepartners und ohne Abwarten einer Trennungsphase wegen Unzumutbarkeit geschieden werden. Allerdings reicht häusliche Gewalt für sich allein meist nicht, um per sofort geschieden zu werden.

Die von häuslicher Gewalt betroffene Eheperson (gewalterfahrende Person) kann beim Gericht eine Scheidungsklage einbringen. Um eine vorzeitige Scheidung durchzusetzen, muss sie darlegen, dass ihr die Fortsetzung der Ehe bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist nicht zugemutet werden kann. Erfolgsaussichten bestehen in der Regel nur bei besonders schwerwiegenden Härtefällen. Dazu zählen einmalige oder wiederholte erhebliche Verletzungen der ehelichen Pflichten, etwa schwere Gewalt, Demütigungen oder Drohungen im Beisein von Kindern, gravierende Straftaten gegenüber der Partnerperson oder Morddrohungen.

Ob dieser Weg sinnvoll ist, sollte im Einzelfall sorgfältig geprüft werden. Insbesondere ist abzuwägen, ob die Auseinandersetzung mit den Vorwürfen in einem unter Umständen langwierigen und belastenden Beweisverfahren zweckmässig erscheint. In vielen Fällen ist eine einvernehmliche Scheidung – sofern sie möglich ist – die praktikablere, kostengünstigere und raschere Lösung. Insbesondere wenn die geltend gemachten Scheidungsgründe nur schwer nachgewiesen werden können.

ZUSAMMENFASSUNG

Gewalterfahrenden stehen in Liechtenstein verschiedene Schutz- und Rechtsmittel zur Verfügung. Die Landespolizei kann bei akuter Gefahr eine Wegweisung und ein Betretungsverbot für (potenzielle) Gewaltausübende aussprechen. Für längerfristigen Schutz kann beim Landgericht eine einstweilige Verfügung beantragt werden, etwa mit Kontakt-, Näherungs- oder Aufenthaltsverboten.

Die Istanbul-Konvention verpflichtet Liechtenstein zu Prävention, Schutz und Unterstützung. Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Gewalt, Stalking, Drohungen, Nötigung und weitere Delikte können strafrechtliche Folgen haben.

Bei häuslicher Gewalt können zudem familienrechtliche Massnahmen angeordnet werden, insbesondere zum Schutz des Kindeswohls.

ZAHLEN UND FAKTEN

6.1 Länderstatistiken

Wir verzichten an dieser Stelle bewusst auf die Aufzählung statistischer Zahlen und verweisen stattdessen auf die untenstehenden Links.

6.1.1 Liechtenstein

www.landespolizei.li Jahresberichte der Landespolizei

6.1.2 Schweiz

www.bfs.admin.ch Bundesamt für Statistik, Sektion Kriminalität und Strafrecht (Polizeilich registrierte Gewaltstraftaten, differenziert nach: Schwere Gewalttaten / Geschädigte Personen / Beschuldigte Personen)

6.1.3 Österreich

www.bundeskriminalamt.at Bundesministerium des Inneren, Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik

6.1.4 Deutschland

www.bka.de Bundeskriminalamt Partnerschaftsgewalt Kriminalstatistische Auswertung *Opfer* und Tatverdächtige differenziert nach unterschiedlichsten Kriterien.

Polizeiliche Kriminalstatistiken werden zwar oft als Grundlage herangezogen, stellen aber nur das Anzeigeverhalten der Betroffenen und die polizeilichen Interventionen dar. Aus Dunkelfeldstudien (LeSuBiA und der KfN-Studie „Gewalt gegen Männer in Partnerschaften“ wissen wir, dass die wenigsten Taten überhaupt angezeigt werden. Da spielt auf jeden Fall auch Scham auf allen Seiten eine grosse Rolle.

6.2 Problematik

Studien [15] zeigen, dass häusliche Gewalt von Menschen aller Geschlechter ausgehen kann. Die Erfassung des tatsächlichen Ausmasses bleibt jedoch herausfordernd. Einerseits besteht ein erhebliches Dunkelfeld, andererseits beeinflussen methodische Faktoren die Aussagekraft der Ergebnisse. Dazu gehören insbesondere:

- unterschiedliche Definitionen von Gewalt,
- Art und Formulierung der Fragestellungen,
- die Bereitschaft zur Offenlegung von Gewaltwiderfahrnissen,
- Alter, Herkunft und soziale Rahmenbedingungen,
- sprachliche und kommunikative Kompetenzen der Befragten.

Verstehen Befragte unter häuslicher Gewalt nur körperliche Übergriffe, können nicht körperliche Formen von Gewalt (siehe 1.2) unberücksichtigt bleiben. Dies kann zu verzerrten Ergebnissen führen.
Die LeSuBiA-Studie 2026[16] zeigt, dass Gewaltbetroffenheit alle Geschlechter betrifft. Gleichzeitig bestehen deutliche Unterschiede hinsichtlich Art, Häufigkeit und Schwere

[15] Häusliche Gewalt gegen Männer – Deutsches Ärzteblatt
[16] BKA - Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag

der Gewalthandlungen. Frauen sind insgesamt häufiger von schwerer und sexualisierter Gewalt betroffen, während Männer häufiger Gewalt im öffentlichen Raum erleben. Gewalt in Paarbeziehungen kann sowohl Frauen als auch Männer treffen, wobei unterschiedliche Gewaltformen und Belastungen sichtbar werden.

Beim Thema häusliche Gewalt gegen Männer besteht trotz zunehmender Forschung weiterhin Nachholbedarf. Die LeSuBiA-Studie hat dazu beigetragen, das Ausmass männlicher Betroffenheit sichtbarer zu machen und bestehende Wissenslücken zu verkleinern. Sie zeigt, dass auch Männer von häuslicher Gewalt betroffen sind, insbesondere von psychischer, kontrollierender und ökonomischer Gewalt. Gleichzeitig werden Frauen insgesamt häufiger Opfer von Partnerschaftsgewalt und schwereren Gewaltformen.

Die Studie des Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen „Gewalt gegen Männer in Partnerschaften“[17] befragte 12'000 Männer.

- 54,1 % berichteten von Gewaltwiderfahrnissen
- 92,1 % suchten jedoch keine Hilfe.

Die Ergebnisse zeigen ein erhebliches Dunkelfeld und unterstreichen den Bedarf an mehr Sensibilisierung, Beratung und Schutzangeboten für gewaltbetroffene Männer.

6.3 Schlussfolgerungen

Um ein differenziertes Bild der Häufigkeit häuslicher Gewalt zu erhalten, sind langfristige und methodisch fundierte Erhebungen erforderlich, die die verschiedenen Erscheinungsformen umfassend berücksichtigen. Betrachtet man die Gesamtheit der hierzu vorliegenden Studien in den erfassten Ländern, zeigt sich, dass Frauen deutlich häufiger von schwerer körperlicher Gewalt durch Männer betroffen sind. Männer werden hingegen insgesamt häufiger *Opfer* von Gewalt im öffentlichen Raum, insbesondere von Raubdelikten und schweren Körperverletzungen.

Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass bestimmte Formen häuslicher Gewalt, insbesondere psychische Gewalt gegenüber Männern, nach wie vor untererfasst sind. Es ist daher wichtig, dass auch Männer Gewaltwiderfahrnisse ernst nehmen, diese gegebenenfalls melden und Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen.

Werden Kinder sowie ältere oder pflegebedürftige Menschen als Betroffene häuslicher Gewalt betrachtet, ergibt sich ein differenzierteres Bild. In diesen Bereichen treten Frauen häufiger als Gewaltausübende in Erscheinung. Dies hängt jedoch wesentlich damit zusammen, dass Frauen statistisch häufiger Betreuungs-, Erziehungs- und Pflegeaufgaben übernehmen und dadurch häufiger in Situationen stehen, in denen Vernachlässigung, psychische Gewalt oder andere Formen von Grenzverletzungen auftreten können. Daraus kann nicht geschlossen werden, dass Frauen grundsätzlich gewalttätiger wären als Männer.

Übersicht der Kernaussagen

- **Kinder:** Gewalt gegen sie kann von Müttern, Vätern oder anderen Bezugspersonen ausgehen. Forschungsergebnisse weisen darauf hin, dass

[17] Zusammenfassung des BKFM und Link zur KFN-Studie

Männer häufiger schwere körperliche Gewalt ausüben, während Frauen häufiger bei Vernachlässigung erfasst werden. Dies steht auch im Zusammenhang mit ihrer häufigeren Beteiligung an Erziehungs- und Betreuungsaufgaben.

- **Ältere und pflegebedürftige Menschen:** Gewalt kann sich als körperliche, psychische oder finanzielle Gewalt sowie als Vernachlässigung äussern. Frauen werden in Studien häufiger als gewaltausübende Personen erfasst, was unter anderem mit ihrer stärkeren Präsenz in familiären und professionellen Pflegeaufgaben zusammenhängt.
- **Männer:** Sie sind auch von häuslicher Gewalt betroffen, insbesondere von psychischer, kontrollierender und ökonomischer Gewalt. Gleichzeitig zeigen Forschung und Kriminalstatistiken, dass Männer bei schwerer körperlicher Partnerschaftsgewalt häufiger als gewaltausübende Personen erfasst werden.
- **Frauen:** Sie sind insgesamt häufiger von häuslicher Gewalt betroffen, insbesondere von schwerer körperlicher, sexualisierter und wiederholter Gewalt. Sie stellen in den meisten Studien den grössten Anteil der Betroffenen von Partnerschaftsgewalt.
- **Gewaltschutz:** Für Wirksamkeit berücksichtigt er unterschiedliche Formen von Gewalt sowie die Lebenslagen verschiedener Betroffenengruppen. Ziel ist ein bedarfsgerechter Zugang zu Schutz, Beratung und Unterstützung für alle von Gewalt betroffenen Menschen.

ZUSAMMENFASSUNG

Statistiken zu häuslicher Gewalt sind wichtig, bilden jedoch nur das sogenannte Hellfeld ab, da viele Gewalt nicht anzeigen oder keine Hilfe in Anspruch nehmen. Aussagen zur Häufigkeit und Verbreitung werden zudem durch unterschiedliche Gewaltdefinitionen, Erhebungsmethoden, Fragestellungen sowie persönliche und soziale Faktoren beeinflusst.

Aktuelle Dunkelfeldstudien zeigen, dass häusliche Gewalt Menschen aller Geschlechter betreffen kann. Die LeSuBiA-Studie 2026 bestätigt, dass Frauen insgesamt häufiger von schwerer und sexualisierter Gewalt betroffen sind, während Männer häufiger Gewalt im öffentlichen Raum erleben. Gleichzeitig wird deutlich, dass auch Männer von Intimpartnerschaftsgewalt betroffen sind, insbesondere von psychischer, kontrollierender und ökonomischer Gewalt. Die KFN-Studie zu Gewalt gegen Männer in Partnerschaften verdeutlicht zudem ein erhebliches Dunkelfeld: 54,1 % der Befragten berichteten von Gewaltwiderfahrnissen, während 92,1 % keine Hilfe in Anspruch nahmen.

Insgesamt zeigt die Forschung, dass wirksamer Gewaltschutz alle Betroffenen berücksichtigen, unterschiedliche Gewaltformen sichtbar machen und bedarfsgerechte Unterstützungsangebote für Frauen, Männer, Kinder sowie weitere vulnerable Personengruppen bereitstellen muss.

PRÄVENTION

7.1 Grundlagen

Gewaltprävention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Sie verfolgt das Ziel, Gewalt zu verhindern, bestehende Gewalt zu beenden und weitere Übergriffe zu vermeiden. Dabei geht es sowohl um die Stärkung individueller Fähigkeiten als auch um die Gestaltung sozialer Beziehungen und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen, die ein gewaltfreies Zusammenleben fördern.

Das ökologische Modell der WHO verdeutlicht, dass Gewalt durch das Zusammenspiel verschiedener Faktoren beeinflusst wird. Dazu gehören individuelle Erfahrungen und Verhaltensweisen, Beziehungen innerhalb der Familie und Partnerschaft, das soziale Umfeld sowie gesellschaftliche und institutionelle Rahmenbedingungen. Eine wirksame Prävention muss deshalb auf mehreren Ebenen gleichzeitig ansetzen.

In Anlehnung an die Präventionstheorie von Martin Hafen[18] beginnt Gewaltprävention nicht erst nach einem Gewaltvorfall. Sie umfasst Prävention, Früherkennung und Frühintervention. Ziel ist es, Risiken frühzeitig wahrzunehmen und Unterstützung anzubieten, bevor sich Gewalt verfestigt oder eskaliert.

Gewaltprävention beinhaltet insbesondere Aufklärung, Bildungs- und Erziehungsarbeit, die Förderung sozialer Kompetenzen und konstruktiver Konfliktlösungsfähigkeiten sowie die Auseinandersetzung mit gewaltfördernden Einstellungen und Rollenbildern. Ebenso wichtig sind die Früherkennung von Gewalt, niederschwellige Beratungsangebote, der Schutz betroffener Personen sowie die Unterstützung gewaltausübender Menschen bei der Veränderung ihres Verhaltens.

Nach Martin Hafen lassen sich dabei drei Handlungsebenen unterscheiden:

- **Prävention** umfasst Massnahmen, die vor dem Auftreten von Gewalt ansetzen. Sie stärken Schutzfaktoren, fördern gewaltfreie Konfliktlösungen und tragen dazu bei, Gewaltrisiken zu vermindern.
- **Früherkennung** dient dazu, Anzeichen von Gewalt, Risikofaktoren oder Gefährdungen möglichst früh wahrzunehmen, zu benennen und einzuschätzen. Sie schafft die Grundlage für rechtzeitiges Handeln.
- **Frühintervention** umfasst die rasche und angemessene Unterstützung nach der Wahrnehmung von Warnsignalen. Sie zielt darauf ab, Eskalationen zu verhindern, Betroffene zu schützen und gewaltausübende Personen möglichst früh zu erreichen.

Sind Gewalt oder akute Gefährdungen bereits eingetreten, schliessen sich je nach Situation weiterführende Schutz-, Beratungs-, Interventions- oder Strafverfolgungsmassnahmen an.

Neben Schulen und Bildungseinrichtungen sind auch Behörden, Beratungsstellen,

[18] Schweizer Soziologe und Präventionswissenschaftler. Langjähriger Professor an der HSLU – Soziale Arbeit und hat auf der Grundlage der Systemtheorie von Niklas Luhmann eine breit rezipierte Theorie zu Prävention, Gesundheitsförderung, Früherkennung und Frühintervention entwickelt. Direktlink

Betriebe, Vereine, Gesundheitsdienste, Medien, die offene und verbandliche Kinder- und Jugendarbeit sowie weitere gesellschaftliche Institutionen gefordert. Sie alle können dazu beitragen, Gewalt zu thematisieren, Hilfsangebote bekannt zu machen und den Zugang zu Unterstützung zu erleichtern.

Für eine nachhaltige Prävention braucht es klare Zuständigkeiten, qualifizierte Fachpersonen, ausreichende Ressourcen und eine verbindliche Zusammenarbeit der beteiligten Stellen. Ebenso wichtig ist die regelmässige Überprüfung der Massnahmen und ihre Weiterentwicklung auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen.

7.2 Schule und Bildung

Schulen sind ein wichtiger Ort der Gewaltprävention, da sie Kinder und Jugendliche über viele Jahre hinweg erreichen. Diese benötigen frühzeitig Begleitung und Unterstützung, wenn sie Gewalt erleben oder beobachten. Sie brauchen verlässliche Ansprechpersonen ausserhalb der Familie sowie Informationen über persönliche Grenzen, Schutzmöglichkeiten und Unterstützungsangebote.

Schulische Gewaltprävention ist besonders dann erfolgversprechend, wenn sie kontinuierlich, altersgerecht und als Bestandteil des Schulalltags umgesetzt wird. Einzelne Projekttage oder Informationsveranstaltungen können wichtige Impulse geben, ersetzen jedoch keine langfristige Präventionsarbeit. Die WHO empfiehlt einen schulweiten Ansatz, der Unterricht, Schulentwicklung, Lehrpersonen, Eltern und das schulische Umfeld einbezieht. Dazu gehören die Förderung von Lebens- und Sozialkompetenzen, der Umgang mit Konflikten und Emotionen sowie die Entwicklung gewaltfreier Kommunikations- und Problemlösungsstrategien. Ebenso wichtig sind die Auseinandersetzung mit Geschlechterrollen und Gewalt, die Stärkung der Selbstbehauptung und die Vermittlung von Wissen über Hilfsangebote.

Internationale Ansätze wie INSPIRE bieten eine fachliche Orientierung für die Prävention von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Die WHO beschreibt es als ein Instrument zur Unterstützung von Staaten bei der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder im Alter von 0 bis 17 Jahren. INSPIRE steht für:

- ✓ **I** – Implementation and enforcement of laws (Umsetzung und Durchsetzung von Gesetzen)
- ✓ **N** – Norms and values (Normen und Werte)
- ✓ **S** – Safe environments (Sichere Umgebungen)
- ✓ **P** – Parent and caregiver support (Unterstützung von Eltern und Bezugspersonen)
- ✓ **I** – Income and economic strengthening (Wirtschaftliche Stärkung)
- ✓ **R** – Response and support services (Hilfs- und Unterstützungsangebote)
- ✓ **E** – Education and life skills (Bildung und Lebenskompetenzen)

Schulen können diese Aufgaben nicht allein erfüllen. In Liechtenstein sind insbesondere die Schulsozialarbeit und der Schulpsychologische Dienst wichtige Anlaufstellen. Sie unterstützen je nach Zuständigkeit Kinder und Jugendliche, Eltern und Lehrpersonen bei persönlichen, sozialen und schulischen Herausforderungen und können bei Bedarf weitere Unterstützung vermitteln.
Als geeignete Beispiele für schulische Präventionsprogramme können «Schule-gegen-Gewalt» und «Gemeinsam stark werden» aufgeführt werden. Erforderlich ist zudem eine

Zusammenarbeit mit ausserschulischen Fachstellen, beispielsweise Beratungsstellen, Gesundheitsdiensten, Kinder- und Jugendhilfe, Polizei, psychologischen Diensten und spezialisierten Organisationen. Dadurch können bei Verdachtsfällen oder konkreten Gewaltvorfällen fachgerechte Interventionen eingeleitet und betroffene Kinder und Jugendliche an geeignete Unterstützungsangebote vermittelt werden.

Damit schulische Gewaltprävention nachhaltig umgesetzt werden kann, braucht es ausreichend Zeit und Ressourcen, qualifizierte und regelmässig geschulte Lehrpersonen, klare Zuständigkeiten, schulische Schutz- und Interventionskonzepte sowie verbindliche Kooperationsstrukturen.

7.3 Offene und verbandliche Kinder- und Jugendarbeit

Die offene und verbandliche Kinder- und Jugendarbeit ergänzt schulische Prävention, indem sie junge Menschen in ihrer Freizeit und ausserhalb des Unterrichts erreicht. Sie bietet Möglichkeiten für Begegnung, Beziehungsarbeit, Beratung und Unterstützung und kann dazu beitragen, Belastungen und Konflikte frühzeitig zu erkennen.

Durch verlässliche Beziehungen zu Fachpersonen, die Förderung sozialer Kompetenzen und die Auseinandersetzung mit Themen wie Respekt, persönlichen Grenzen, Geschlechterrollen und gewaltfreier Kommunikation werden junge Menschen in ihrer Entwicklung unterstützt. Auch Vereine und andere Freizeitorganisationen können einen wichtigen Beitrag leisten, indem sie verbindliche Verhaltensregeln etablieren und einen respektvollen Umgang fördern.

Wichtig sind niederschwellige Ansprechpersonen, die jungen Menschen zuhören, ihre Anliegen ernst nehmen und bei Bedarf an spezialisierte Beratungs- und Schutzangebote vermitteln. Fachpersonen sollten wissen, wie sie bei Hinweisen auf Gewalt angemessen reagieren und welche Stellen sie beiziehen können.

Die offene und verbandliche Kinder- und Jugendarbeit kann damit einen wichtigen Beitrag zur Prävention und Früherkennung leisten. Sie ersetzt jedoch keine spezialisierten Interventionen, wenn eine konkrete Gefährdung oder bereits bestehende Gewalt vorliegt. In solchen Situationen braucht es eine fachgerechte Einschätzung und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen.

7.4 Betriebe

Arbeitsplätze sind wichtige Handlungsfelder der Gewaltprävention. Häusliche Gewalt kann sich auf die psychische Gesundheit, die Konzentrationsfähigkeit und die berufliche Situation betroffener Menschen auswirken. Sie können z.B. unter Schlafproblemen, Angst, emotionaler Belastung oder Schwierigkeiten bei der Arbeit leiden.

Führungskräfte tragen durch Sensibilisierung, klare Ansprechstrukturen und Zugang zu vertraulicher Beratung dazu bei, dass Betroffene Unterstützung erhalten. Wichtig ist, Anzeichen möglicher Belastungen ernst zu nehmen, ohne vorschnelle Schlüsse zu ziehen oder die Privatsphäre der betroffenen Person zu verletzen.

Betriebliche Prävention umfasst zudem den Schutz vor Belästigung, Einschüchterung und Gewalt am Arbeitsplatz. Dazu gehören klare Verhaltensregeln, transparente

Meldewege, geschulte Ansprechpersonen und ein konsequenter Umgang mit Grenzverletzungen. Mitarbeitende sollten wissen, an wen sie sich bei Problemen wenden können und welche Unterstützung ihnen zur Verfügung steht.

Betriebe können häusliche Gewalt allein nicht verhindern. Sie können jedoch dazu beitragen, Betroffene zu unterstützen, Hilfsangebote bekannt zu machen und ein Umfeld zu schaffen, in dem Gewalt nicht verharmlost wird.

7.5 Gesellschaftliche Prävention und Öffentlichkeitsarbeit

Gesellschaftliche Einstellungen, Rollenbilder und Normen können beeinflussen, wie Gewalt wahrgenommen, bewertet und behandelt wird. Prävention muss deshalb auch auf gesellschaftlicher Ebene ansetzen. Ziel ist es, Gewalt zu enttabuisieren, ihre Verharmlosung zu verhindern und eine klare Haltung gegen Gewalt zu fördern.

Öffentlichkeitskampagnen, Informationsangebote und Bildungsarbeit können dazu beitragen, Wissen über Beziehungsgewalt, ihre Erscheinungsformen und ihre Folgen zu vermitteln. Ebenso wichtig ist es, über Beratungs- und Schutzmöglichkeiten zu informieren und deutlich zu machen, dass Betroffene Unterstützung suchen können, ohne für die erlebte Gewalt verantwortlich gemacht zu werden.

Die Auseinandersetzung mit Geschlechterrollen und gesellschaftlichen Erwartungen ist dabei von Bedeutung. Vorstellungen darüber, wie Frauen und Männer sich verhalten sollten, können beeinflussen, wie Gewalt wahrgenommen wird und ob Betroffene Hilfe suchen. Prävention sollte deshalb unterschiedliche Lebensrealitäten berücksichtigen und Menschen unabhängig von Geschlecht und Lebenssituation erreichen.

Auch Gesundheitsdienste, Medien, soziale Einrichtungen, Vereine und weitere gesellschaftliche Organisationen können diese Anliegen aufgreifen. Sie können respektvolle Beziehungen, Gleichstellung, gewaltfreie Konfliktlösung und die Übernahme von Verantwortung fördern.

Eine nachhaltige gesellschaftliche Prävention setzt darüber hinaus geeignete gesetzliche und institutionelle Rahmenbedingungen voraus. Dazu gehören die Aus- und Fortbildung relevanter Berufsgruppen, die Förderung spezialisierter Beratungsangebote, die Zusammenarbeit von Fachstellen sowie Evaluation, Forschung, und Statistik.

7.6 Früherkennung, Vernetzung und institutionelle Verantwortung

Gewaltprävention ist besonders wirksam, wenn Anzeichen von Gewalt frühzeitig erkannt, Hinweise ernst genommen und betroffene Personen möglichst früh erreicht werden. Alle beteiligten Fachpersonen benötigen dafür Wissen über mögliche Anzeichen von Gewalt, eine angemessene Gesprächsführung sowie Kenntnisse über geeignete Unterstützungs- und Interventionsmöglichkeiten.

Eine zentrale Voraussetzung ist die Vernetzung der beteiligten Stellen. Klare Zuständigkeiten und abgestimmte Verfahren können dazu beitragen, dass Betroffene nicht zwischen verschiedenen Angeboten hin- und herverwiesen werden. Gleichzeitig müssen die Sicherheit der betroffenen Personen, Datenschutz und Vertraulichkeit

berücksichtigt werden.

Die Zusammenarbeit sollte nicht erst bei akuten Gewaltvorfällen beginnen. Regelmässiger fachlicher Austausch, gemeinsame Weiterbildungen und klar geregelte Abläufe tragen dazu bei, dass Risiken frühzeitig erkannt und zielführende Massnahmen eingeleitet werden.

Für Liechtenstein ist es wichtig, bestehende Angebote und Zuständigkeiten transparent darzustellen und ihre Zusammenarbeit zu stärken. Die Wirksamkeit der Prävention sollte regelmässig überprüft werden. Dabei ist nicht nur entscheidend, wie viele Angebote bestehen, sondern auch, ob sie bekannt, erreichbar und bedarfsgerecht sind. Und ob und wie sie zur Sicherheit und Unterstützung der betroffenen Personen beitragen.

7.7 Wirksamkeit und Bewältigungsstrategien

Präventions- und Interventionsmassnahmen sind wichtige Ressourcen für Menschen, die von Beziehungsgewalt betroffen sind. Ihre Wirkung hängt unter anderem davon ab, ob sie die vorhandenen Angebote kennen, erreichen und in Anspruch nehmen können. Dabei stehen sie häufig vor schwierigen Entscheidungen: Sie wägen ab, wann und in welcher Form sie Hilfe suchen und wann sie versuchen, mit der erlebten Gewalt innerhalb der Beziehung umzugehen.

Zu den möglichen Bewältigungsstrategien gehören:

- Konflikte vermeiden, um weitere Eskalationen zu verhindern;
- das eigene Verhalten anpassen, um die gewaltausübende Person zu besänftigen;
- sich emotional abgrenzen oder die Situation aushalten, um den Alltag aufrechterhalten zu können;
- auf eine Veränderung der Situation hoffen.

Diese Strategien können Versuche sein, die eigene Sicherheit und das Wohlbefinden zumindest kurzfristig zu schützen. Langfristig können sie jedoch mit einer erhöhten psychischen Belastung und einer zunehmenden sozialen Isolation einhergehen. Sie sollten nicht vorschnell als Untätigkeit oder mangelnde Veränderungsbereitschaft interpretiert werden. Vielmehr können sie Ausdruck eines Versuchs sein, innerhalb einer schwierigen oder bedrohlichen Situation handlungsfähig zu bleiben.

Wie und unter welchen Bedingungen gewalterfahrende Menschen unterschiedliche Bewältigungsstrategien entwickeln und Hilfsangebote nutzen, ist differenziert zu betrachten. Geschlechtsspezifische Rollenbilder und gesellschaftliche Erwartungen sind wichtig. Sie können beeinflussen, wie Menschen Gewalt wahrnehmen, darüber sprechen oder Unterstützung suchen. Daraus lassen sich jedoch keine pauschalen Aussagen über das Verhalten von Frauen oder Männern ableiten.

Günther Gugel beschreibt in seinem Buch «Gewalt und Gewaltprävention» (2006) Gewaltprävention als einen umfassenden Prozess, der auf mehreren Ebenen ansetzt. Sie umfasst nicht nur die unmittelbare Arbeit mit gewaltbetroffenen und gewaltausübenden Personen, sondern auch die Förderung sozialer Kompetenzen, der Konfliktfähigkeit und eines respektvollen Umgangs. Dazu gehören Bildungs- und Präventionsangebote, geschlechtersensible Arbeit, individuelle Beratung und Empowerment sowie die Stärkung der Selbstwirksamkeit. Ebenso wichtig sind die

Vernetzung von Beratungs- und Hilfsangeboten, die Zusammenarbeit verschiedener Fachstellen sowie die Aus- und Fortbildung relevanter Berufsgruppen. Darüber hinaus berücksichtigt nachhaltige Gewaltprävention gesellschaftliche und institutionelle Rahmenbedingungen. Forschung, Statistik, Evaluation sowie geeignete rechtliche und strukturelle Massnahmen leisten ebenfalls einen wichtigen Beitrag.

In Anlehnung an Gugel lassen sich folgende Handlungsfelder und Präventionsebenen unterscheiden:

Bildung und soziales Umfeld	**Institutionen und Fachstellen**	**Staat und Gesellschaft**
Förderung von Lebens- und Sozialkompetenzen	Aus- und Fortbildung relevanter Berufsgruppen	Rechtliche Rahmenbedingungen und Gleichstellung
Präventionsangebote in Schulen und Jugendarbeit	Vernetzung von Beratungs- und Hilfsangeboten	Nationale Statistiken und Datengrundlagen
Workshops und Informationsangebote	Gewalt-, Rechts- und Konfliktberatung	Forschung und Evaluation
Geschlechtersensible Bildungsarbeit	Koordiniertes Vorgehen von Fachstellen und Behörden	Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung
Förderung gewaltfreier Kommunikation	Individuelle Beratung und Empowerment	Förderung von Beratungs- und Schutzangeboten
Niederschwellige Gesprächsangebote	Schutz- und Interventionskonzepte	Langfristige Präventionsstrategien

Gewaltprävention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die koordinierte und ineinandergreifende Massnahmen auf unterschiedlichen Ebenen erfordert.

Männerfragen wird auch in diesem Kontext aktiv in Form von:

- Fortbildung / Aufklärung zu Gewalt darüber, dass auch Männer betroffen sind;
- Mediale Sensibilisierung zu: Was ist Gewalt - welche Formen kann sie haben;
- Beobachtende von Gewalt zu einer angemessenen Intervention ermutigen und konkrete Möglichkeiten für ein sicheres und wirksames Eingreifen vermitteln.
- und auf jeden Fall: Gleichstellung vorantreiben - Ein Begegnen auf Augenhöhe ohne Machtunterschiede kann Gewalt verhindern

ZUSAMMENFASSUNG

Gewaltprävention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe mit dem Ziel, Gewalt zu verhindern, frühzeitig zu erkennen und bestehende Gewalt zu beenden. Wirksame Prävention setzt auf mehreren Ebenen gleichzeitig an und berücksichtigt individuelle, familiäre, soziale und gesellschaftliche Einflussfaktoren. Zentrale

Elemente sind Aufklärung, Bildungsarbeit, die Förderung sozialer und emotionaler Kompetenzen, die Stärkung gewaltfreier Konfliktlösung sowie der Schutz und die Unterstützung betroffener Personen.

Eine wichtige Rolle spielen Schulen, die offene und verbandliche Kinder- und Jugendarbeit, Betriebe, Beratungsstellen, Gesundheitsdienste, Medien und weitere gesellschaftliche Institutionen. Erfolgreiche Prävention erfordert eine enge Zusammenarbeit dieser Akteure, klare Zuständigkeiten, ausreichende Ressourcen und qualifizierte Fachpersonen. Ebenso wichtig sind Früherkennung, niederschwellige Beratungsangebote, eine gute Vernetzung der Hilfesysteme sowie die kontinuierliche Überprüfung der Wirksamkeit von Massnahmen.

Gewaltprävention umfasst zudem die Sensibilisierung für Geschlechterrollen, die Förderung von Gleichstellung, Respekt und Selbstbestimmung sowie die Stärkung von Schutz- und Unterstützungsangeboten. Fachstellen wie Männerfragen leisten hierzu einen wichtigen Beitrag durch Aufklärung über Gewaltformen, Sensibilisierung für die Betroffenheit von Männern, Förderung eines frühzeitigen Hilfezugangs sowie die Unterstützung eines respektvollen und gleichberechtigten Miteinanders.

Ziel ist es, sichere Lebensräume zu schaffen, Gewalt entgegenzuwirken und allen Menschen einen gleichberechtigten Zugang zu Hilfe und Schutz zu ermöglichen.

SCHUTZ UND UNTERSTÜTZUNG

8.1 Forensic Nursing

Bist du von körperlicher Gewalt betroffen? Das **Landesspital Liechtenstein** sowie **Kantonsspital Chur** ist vertraulich für dich da und bietet dir mit diesem Angebot im Fachbereich «Therapie & Beratung» wertvolle Unterstützung.

24/7

- Geschützter Raum, um von traumatischer Erfahrung zu berichten.
- Ärztliche Erstbetreuung
- Dokumentation inkl. Fotos körperlicher Verletzungen. Wichtig, um Rechte geltend zu machen.

Auf Termin

- Beratung durch speziell ausgebildete Pflegepersonen.
- Orientierung über weitere Schritte und Angebote.
- Du entscheidest jederzeit, ob du weitere Schritte einleitest.

Kontaktdaten: T +423 230 30 30 forensic.nurse@landesspital.li

8.2 Schutzeinrichtungen

Schutzeinrichtungen bieten gewalterfahrenden Menschen einen sicheren Aufenthaltsort und Unterstützung bei der Planung weiterer Schritte. Sie sind besonders wichtig, wenn ein Verbleib in der bisherigen Wohnsituation mit einer Gefährdung verbunden ist.

Neben der unmittelbaren Sicherheit können Beratung, psychosoziale Begleitung und die Vermittlung an weitere Fachstellen dazu beitragen, die Lebenssituation der Betroffenen langfristig zu stabilisieren. Der Zugang zu Schutz und Unterstützung sollte möglichst niederschwellig sein und sich am individuellen Bedarf orientieren.

Ausreichende finanzielle Ressourcen, klare Zuständigkeiten und gute Vernetzung mit Beratungs- und Schutzstellen sind wichtig, damit betroffene Personen unabhängig von Geschlecht und Lebenssituation angemessene Unterstützung erhalten können.

8.2.1 Frauenhaus

Frauen und ihre Kinder finden im Frauenhaus Liechtenstein Schutz und Unterstützung, wenn sie von häuslicher Gewalt betroffen sind. Die Einrichtung bietet einen sicheren Rückzugsort und ermöglicht es den Betroffenen, ihre Situation zu überdenken und weitere Schritte zu planen.

Das Frauenhaus wird von einem Verein betrieben und staatlich finanziell unterstützt. Die konkreten Leistungen und Aufnahmebedingungen können direkt bei der Einrichtung erfragt werden: https://www.frauenhaus.li/.

Eine Übersicht über Frauenhäuser in der Schweiz sowie Liechtenstein bietet die Dachorganisation (DAO): www.frauenhaeuser.ch.

8.2.2 Familien- und Väterhaus

Auch Männer und Queere können Gewalt erfahren und benötigen Beratung sowie Schutz. Für sie und allenfalls ihre Kinder können spezialisierte Beratungs- und Unterkunftsangebote eine wichtige Unterstützung darstellen. In Liechtenstein bietet ihnen der Verein für Männerfragen mit dem Familien- und Väterhaus vorübergehende Unterkunft in schwierigen Lebenssituationen an. Aufgenommen werden können auch Gewaltausübende sowie weitere Menschen in schwierigen Lebenssituationen und dem Bedarf einer vorübergehenden Unterkunft. Die konkreten Aufnahmebedingungen und Zielgruppen sind direkt bei der Einrichtung zu erfragen. Weitere Informationen: https://www.männerfragen.li/.

In der Schweiz bietet der Verein Zwüschehalt Unterkunft für Männer und Väter mit Kindern, die infolge ihrer Trennungssituation oder aufgrund häuslicher Gewalt aus der Bahn geworfen werden und einen vorübergehenden, geschützten Aufenthalt benötigen.
https://zwueschehalt.ch

8.3 *Täter*arbeit = *Opfer*schutz

Die Arbeit mit (potentiell) Gewaltausübenden ist ein wichtiger Bestandteil des Schutzes für Gewalterfahrende. Sie verfolgt das Ziel, Gewaltverhalten zu beenden, die Verantwortungsübernahme zu fördern und weitere Übergriffe zu verhindern. Die Verantwortung für die ausgeübte Gewalt liegt bei der gewaltausübenden Person.

Gewaltberatung ist eine Form psychosozialer Beratung, die Menschen dabei unterstützt, ihr eigenes Gewaltverhalten zu erkennen, zu reflektieren und zu verändern. Sie ist nicht mit Psychotherapie gleichzusetzen, kann jedoch Teil eines umfassenderen Unterstützungsprozesses sein. In Liechtenstein bietet gewaltig.li Gewaltberatung für ein Leben ohne Gewalt an; https://gewaltig.li.

Im Rahmen der Beratung wird das Gewaltverhalten klar benannt. Die gewaltausübende Person setzt sich mit den eigenen Handlungsmustern und den Folgen der Gewalt für die betroffenen Menschen auseinander. Ziel ist es, alternative Handlungsstrategien zu entwickeln und gewaltfreie Formen der Konfliktbewältigung zu erlernen.

Eine wirksame Arbeit mit (potentiellen) Gewaltausübenden erfordert klare fachliche Standards und eine konsequente Ausrichtung am Schutz der Gewalterfahrenden. Die Teilnahme an einer Beratung ist für sich allein kein Beleg dafür, dass keine weitere Gefährdung besteht. Die Sicherheit der betroffenen Personen und die Verhinderung weiterer Übergriffe müssen deshalb stets im Mittelpunkt stehen.

8.4 Wege zur Beratung für Gewaltausübende

Nach einer polizeilichen Wegweisung oder bei einer festgestellten Gefährdung kann eine spezialisierte Beratung für die gewaltausübende Person sinnvoll sein. Eine allgemeine Pflicht zur Inanspruchnahme einer Beratung besteht in Liechtenstein nicht. Betroffenen und gewaltausübenden Personen stehen jedoch verschiedene Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung.

Ein weiteres Modell ist die proaktive Kontaktaufnahme durch eine Beratungsstelle. Die gewaltausübende Person wird nach einer Wegweisung oder einem anderen einschlägigen Ereignis durch sie kontaktiert, sofern die rechtlichen Voraussetzungen

erfüllt sind. Nimmt die Person das Angebot an, kann eine Beratung eingeleitet werden.

Wurde eine Person im Rahmen eines Strafverfahrens verurteilt, kann auch die Bewährungshilfe zuständig sein, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und geeignete Fachangebote zur Verfügung stehen. In anderen Fällen können spezialisierte Beratungsstellen niederschwellige Unterstützung anbieten.

Die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Justiz, Bewährungshilfe und spezialisierten Fachstellen ist von zentraler Bedeutung. Sie muss so gestaltet sein, dass die Sicherheit der Betroffenen gewahrt bleibt und weitere Übergriffe möglichst verhindert werden.

8.5 Verantwortung übernehmen, Gewalt beenden

Die Unterstützung gewaltausübender Personen ist ein wichtiger Bestandteil der Prävention weiterer Gewalt. In Österreich ist die Gewaltpräventionsberatung im Zusammenhang mit bestimmten sicherheitspolizeilichen Massnahmen gesetzlich geregelt (§ 38 Sicherheitspolizeigesetz). Die konkrete Ausgestaltung ergibt sich aus den geltenden Bestimmungen des österreichischen Sicherheitspolizeigesetzes.

Für Liechtenstein ist zu prüfen, welche vergleichbaren gesetzlichen Grundlagen, behördlichen Zuständigkeiten und verbindlichen Beratungsangebote bestehen. Eine gesetzlich verankerte Verpflichtung zu einer spezialisierten Gewaltpräventionsberatung könnte dazu beitragen, gefährdende Verhaltensmuster frühzeitig zu thematisieren und die Verantwortungsübernahme zu fördern. Enge Zusammenarbeit von Beratungsstelle, Bewährungshilfe, Justiz, Polizei, und weiteren Fachstellen ist entscheidend.

Im Mittelpunkt einer solchen Beratung steht die Auseinandersetzung mit der Verantwortung für das eigene Verhalten. Gemeinsam werden Gewaltmuster reflektiert, alternative Handlungsmöglichkeiten entwickelt und Schritte zur Beendigung des Gewaltkreislaufs erarbeitet. Ziel ist es, weitere Übergriffe zu verhindern und die Sicherheit der betroffenen Personen zu verbessern.

Der Verein für Bewährungshilfe bietet mit «gewaltig.li» Beratung für Menschen an, die gewalttätige Handlungen gegen andere Menschen oder Tiere ausgeübt haben oder befürchten, solche Handlungen zu begehen. Das Angebot richtet sich an Erwachsene und Jugendliche sowie an Frauen und Männer. Auch Bezugspersonen aus dem privaten Umfeld, dem Arbeitsleben, der Schule oder der Nachbarschaft können Informationen und Beratung erhalten.Weitere Informationen: www.gewaltig.li.

Der Verein für Männerfragen bietet niederschwellige und vertrauliche Erstberatung an und zeigt Lösungswege auf. Darüber hinaus bietet er Unterkunftsmöglichkeiten für Männer und Queere in schwierigen Lebenssituationen an

Weitere Informationen: www.maennerfragen.li.

8.6 Paar- oder Einzeltherapie

Menschen, die von Beziehungsgewalt betroffen sind, benötigen Unterstützung, die

ihre Sicherheit und ihre Bedürfnisse konsequent in den Mittelpunkt stellt. Eine Paartherapie ist bei bestehender Gewalt nicht ohne Weiteres geeignet. Insbesondere bei einem Machtungleichgewicht, Einschüchterung oder fortbestehender Gefährdung kann eine gemeinsame Therapie die betroffene Person zusätzlich belasten oder gefährden.

Bei akuter oder fortbestehender Gewalt haben Schutzmassnahmen und eine unabhängige Unterstützung der betroffenen Person Vorrang. Ob und in welchem Umfang eine Kostenbeteiligung durch die Krankenkasse möglich ist, sollte im Einzelfall direkt mit der Krankenkasse geklärt werden.

8.7 Trennung und Sicherheitsplanung[19]

Eine Trennung kann für Menschen, die von Beziehungsgewalt betroffen sind, ein wichtiger Schritt sein, um sich aus einer gewaltbelasteten Beziehung zu lösen. Sie ist jedoch nicht in jedem Fall sofort möglich oder ohne weitere Risiken umsetzbar. Gerade während einer Trennung kann sich die Gefährdung erhöhen! Deshalb sollten mögliche Risiken frühzeitig eingeschätzt und geeignete Schutzmassnahmen geplant werden.

Gewalterfahrende sollten bei ihrer Entscheidung unterstützt werden, ohne unter Druck gesetzt zu werden. Eine unabhängige Beratung kann helfen, die persönliche Situation einzuschätzen, rechtliche Möglichkeiten zu klären und weitere Schritte vorzubereiten. Dazu können die Suche nach einer sicheren Unterkunft, die Sicherung wichtiger Dokumente, die Organisation finanzieller Unterstützung und die Planung des Kontakts mit der gewaltausübenden Person gehören.

Wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind, müssen deren Sicherheit und Bedürfnisse besonders berücksichtigt werden. Fragen zur Betreuung, zum Unterhalt, zum Kontakt mit den Eltern und zur Wohnsituation sollten möglichst klar geregelt werden. Dabei sind die rechtlichen Möglichkeiten und allfällige Schutzanordnungen zu berücksichtigen.

Eine Trennungsvereinbarung kann bei Bedarf weitere Fragen regeln und später gegebenenfalls als Grundlage für eine Scheidungsvereinbarung dienen. Ob eine einvernehmliche Regelung möglich und sicher ist, muss jedoch im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden. Bei bestehender Gewalt oder erheblichem Machtungleichgewicht ist eine unabhängige rechtliche Beratung besonders wichtig. Eine Trennung sollte nicht grundsätzlich als einzige Lösung vorgegeben werden. Entscheidend ist, gewalterfahrende Personen dabei zu unterstützen, sichere und selbstbestimmte Entscheidungen zu treffen und weitere Übergriffe zu verhindern.

ZUSAMMENFASSUNG

Schutz und Unterstützung umfassen medizinische, psychosoziale, rechtliche und

[19] Siehe auch Kapitel 4.8

sicherheitsbezogene Angebote. Eine wichtige Rolle spielt das Forensic Nursing am Landesspital Liechtenstein und am Kantonsspital Chur, das Betroffenen medizinische Erstversorgung, vertrauliche Beratung sowie die gerichtsfeste Dokumentation von Verletzungen ermöglicht.

Schutzeinrichtungen wie das Frauenhaus Liechtenstein sowie das Familien- und Väterhaus bieten Betroffenen und ihren Kindern Sicherheit, Unterkunft und Unterstützung bei der Planung weiterer Schritte. Ein bedarfsgerechtes Schutzsystem berücksichtigt unterschiedliche Lebenssituationen und steht Frauen, Männern und queeren Menschen offen.

Ein wirksamer Gewaltschutz umfasst zudem die Arbeit mit gewaltausübenden Personen. Gewaltberatung, Anti-Gewalt-Angebote und Programme wie gewaltig.li fördern die Verantwortungsübernahme, die Reflexion des eigenen Verhaltens und die Entwicklung gewaltfreier Konfliktlösungen. Ziel ist die Verhinderung weiterer Übergriffe und der Schutz Betroffener.

Bei Trennungen kann das Risiko für Eskalationen steigen. Deshalb sind frühzeitige Beratung, Sicherheitsplanung, rechtliche Unterstützung und eine gute Zusammenarbeit von Polizei, Justiz, Gesundheitswesen und Fachstellen von besonderer Bedeutung. Zentrales Ziel aller Schutz- und Unterstützungsmassnahmen ist die Sicherheit, Selbstbestimmung und langfristige Stabilisierung gewaltbetroffener Menschen.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

9.1 Gewalterfahrende

Am schnellsten erhalten sie Hilfe, wenn sie die Polizei über den Notruf 117 kontaktieren. Diese kann gewaltausübende Personen sofort der Wohnung verweisen und den weiteren Kontakt verbieten. Nach dem Motto „Wer schlägt, muss gehen“ soll es gewalterfahrenden Personen nicht länger zugemutet werden, selbst für ihren Schutz sorgen und dabei auch noch auf die vertraute Wohnung und Umgebung verzichten zu müssen. Weitere Schutzanordnungen, etwa die Erlassung einstweiliger Verfügungen durch das Gericht, sind im Gewaltschutzrecht verankert (> Kapitel 5, Rechtsschutz).

Wichtig ist, dass sich Gewalterfahrende nicht vom sozialen Umfeld isolieren. Sie sollten die Kontakte zu Nachbarn, Verwandten, Freunden und anderen pflegen, über ihre Situation informieren und sich einen Notfallplan zurechtlegen. Falls Befürchtungen bestehen, die Intimpartnerperson könnte gewalttätig werden oder ein sonstiges bedrohliches Verhalten zeigen, sollte – abgesehen von Informationen und effektiven Verboten – die gewalterfahrende Person gewohnte Zeiten und Orte ändern, um sich sicherer zu fühlen.

9.1.1 Notfallplan

Gewalterfahrende Personen sollten sich einen Notfallplan zurechtlegen. Dessen Zweck bei häuslicher Gewalt ist, die betroffene Person und gegebenenfalls Kinder **im Ernstfall möglichst schnell und sicher aus einer gefährlichen Situation zu bringen**.

Ein Notfallplan kann zum Beispiel festlegen:

- Welche wichtigen Dinge bereitlegen! Ausweise, Medikamente, Geld, Schlüssel, wichtige Telefonnummern, …
- Welche Gefahren besonders beachten? Z.B. wenn die gewaltausübende Person den Plan kennt.
- Wen kontaktieren? Z.B. die Polizei oder eine Vertrauensperson.
- Wie Kinder einbeziehen? ZB. mit ihnen einen sicheren Fluchtweg vereinbaren.
- Wie unauffällig Hilfe organisieren? Z.B. wenn eine offene Vorbereitung zu zusätzlicher Gefahr führen könnte.
- Wohin flüchten? Z.B. zu Vertrauenspersonen, einer Beratungsstelle, ins Frauenhaus oder Familien- & Väterhaus.

Wichtig: Ein Notfallplan überträgt nicht die Verantwortung für die Gewalt auf die gewalterfahrende Person. Er soll Handlungsmöglichkeiten und Sicherheit erhöhen, während die Verantwortung für die Gewalt bei der gewaltausübenden Person liegt.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz stellt auf alert.swiss.de die Möglichkeit zur Verfügung, einen **individuellen Notfallplan** zu erstellen. ¦ ¦ Direktlink

9.1.2 Was tun bei einem körperlichen Angriff?

Die Verantwortung für Gewalt liegt stets bei der gewaltausübenden Person. Gewalterfahrende tragen keine Schuld und sind nicht dafür verantwortlich, das Verhalten der gewaltausübenden Person zu kontrollieren oder zu verhindern.

In einer akuten Bedrohungs- oder Gewaltsituation kann es jedoch hilfreich sein, auf die eigene Sicherheit zu achten. Wenn möglich, sollten sie versuchen, sich aus der Situation zu entfernen, Distanz zur gewaltausübenden Person herzustellen und einen sicheren Ort aufzusuchen. Ist dies nicht unmittelbar möglich, kann deeskalierendes Verhalten dazu beitragen, weitere Eskalationen zu vermeiden, bis Schutz und Unterstützung erreichbar sind.

Nach körperlicher Gewalt sollten Verletzungen möglichst zeitnah ärztlich untersucht und dokumentiert werden. Eine medizinische Dokumentation kann für die Behandlung wichtig sein und gegebenenfalls als Beweismittel dienen, beispielsweise im Rahmen eines Polizeiverfahrens oder anderer rechtlicher Schritte. Siehe hierzu auch Kapitel 8.1 Forensic Nursing.

Insbesondere Männer, die von ihrer Intimpartnerperson körperlich angegriffen werden, stehen oftmals vor besonderen Herausforderungen. Selbst eine berechtigte Abwehr eines Angriffs kann für sie nachteilige Folgen haben, wenn die Situation nachträglich unterschiedlich wahrgenommen oder bewertet wird. Erstattet die Frau Anzeige und weist beispielsweise sichtbare Verletzungen auf, kann der Verdacht zunächst gegen den Mann gerichtet werden. Umso wichtiger ist es, besonnen zu handeln sowie eigene Verletzungen und den Vorfall sorgfältig zu dokumentieren.

Exkurs: Notwehr und Nothilfe

In bestimmten Situationen ist die Anwendung von Notwehr oder Nothilfe rechtlich zulässig. Gemäss § 3 Strafgesetzbuch handelt nicht rechtswidrig, wer sich einer Verteidigung bedient, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen von sich oder einer anderen Person abzuwehren. Zu beachten ist, dass nur jene Verteidigung erlaubt ist, die zur wirksamen Abwehr des Angriffs erforderlich ist. Erforderlich ist eine Verteidigung, die im konkreten Moment zur Verfügung steht, den Angriff zuverlässig beendet und dabei das mildeste geeignete Mittel darstellt.

Welches Mass an Abwehr zulässig ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere von der Intensität des Angriffs sowie den körperlichen Kräften und Möglichkeiten der beteiligten Personen. Bei einem Angriff durch eine körperlich überlegene Person kann deshalb unter Umständen auch der Einsatz eines Gegenstands gerechtfertigt sein, sofern dies erforderlich ist, um den Angriff wirksam zu beenden.

Wer bei der Abwehr eines Angriffs die Grenzen des Erforderlichen überschreitet und unverhältnismässige Gewalt anwendet, begeht einen sogenannten Notwehrexzess. Dieser kann strafrechtliche Folgen nach sich ziehen. Ob im konkreten Einzelfall Notwehr, Nothilfe oder ein Notwehrexzess vorliegt, beurteilen die zuständigen Gerichte und Strafverfolgungsbehörden anhand der jeweiligen Umstände.

9.1.3 Beweise sichern

Bei den allermeisten Gewaltakten sind keine unmittelbaren Zeugen zugegen. Umso wichtiger ist es, die Vorfälle zu dokumentieren. Haben andere Menschen ausserhalb des häuslichen Bereichs, z.B. Nachbarn die Gewalt wahrgenommen, sollten diese sich als Zeugen zur Verfügung stellen. Haben sich die Wogen etwas geglättet, ist es sinnvoll, ein kurzes Erinnerungsprotokoll zu verfassen und allfällige Zeug:innen zu bitten, die Aufzeichnung schriftlich zu bestätigen.

I. Sammle Briefe, Chats, Emails, SMS und mache Beweisfotos, wenn Gegenstände zerstört wurden und dgl.
II. Bewahre die Beweisdokumente an einem sicheren Ort auf.
III. Je detaillierter die Aufzeichnungen sind, umso besser für die Polizei oder eine beauftragte Anwaltskanzlei, die deine Interessen später vor Gericht vertritt.
IV. Wie in Kapitel 8.1 erwähnt, unterstützt dich die Forensic Nursing im Landesspital Liechtenstein sowie Kantonsspital Chur vertraulich dabei, Spuren körperlicher Gewalt zu dokumentieren und berät dich über das mögliche weitere Vorgehen.

9.2 Zeug:innen und mittelbar Betroffene

Für sie gilt, wenn möglich Zivilcourage zeigen, sich nötigenfalls einmischen und die Tat melden. Sie können sich bei anderen – z.B. Nachbarn oder Familienangehörigen – informieren, ob diese schon Beobachtungen gemacht haben. Genaue Beobachtungen, Zeit- und Ortsangaben, abgefasst in präzisen Texten und Aussagen, allenfalls Fotos, Text- und Sprachnachrichten von gewaltbetroffenen Personen sind dabei hilfreich, zur Erfassung und Sanktionierung der Tat beizutragen. Zeug:innen sollen persönliche Unterstützung anbieten, sei es durch Zuhören, Zuflucht bieten in Notsituationen oder

auch Hinweise für geeignete Beratungsstellen. Sie sollten aber auch Geduld haben, wenn Hilfsangebote zunächst noch abgelehnt werden.

9.3 Gewaltausübende

Sie werden im Idealfall mit den Gewaltvorwürfen konfrontiert. Ihre Taten haben oft eine Vorgeschichte eigener Gewalterfahrung in der Kindheit, in Beziehungen etc., welche jedoch das Gewaltverhalten nicht rechtfertigen. Es ist wichtig, dass Gewalt erfasst wird und nicht weiter eskaliert. Im besten Fall soll die gewaltausübende Person die Situation der gewalterfahrenden Person verstehen lernen und eigene Gewaltausübung stoppen. Anonyme erste Beratung bieten in Liechtenstein der Verein für Männerfragen sowie gewaltig.li der Bewährungshilfe; (siehe Kapitel 10).

„Nein“
ist ein kompletter Satz.
Er braucht weder Erklärung,
noch Rechtfertigung.

ZUSAMMENFASSUNG

Bei akuter Gefahr: **Polizei über 117 verständigen.**

Gewalterfahrende sollen Vertrauenspersonen einbeziehen und einen Notfallplan erstellen. Bei Angriffen möglichst deeskalieren, sich in Sicherheit bringen und im Rahmen der gesetzlichen Notwehr handeln. Verletzungen ärztlich behandeln und dokumentieren lassen. Gewaltvorfälle, Nachrichten, Fotos und Zeugenaussagen sicherstellen.

Zeug:innen sollen hinschauen, bei akuter Gefahr die Polizei verständigen, Unterstützung anbieten und Beobachtungen dokumentieren.

Gewaltausübende müssen Verantwortung übernehmen und sollen professionelle Gewaltberatung oder Therapie in Anspruch nehmen.

Die Verantwortung für Gewalt liegt bei der gewaltausübenden Person.

„Nein“
ist ein kompletter Satz.
Er braucht weder Erklärung,
noch Rechtfertigung.

HILFE UND RAT

Nachstehend wichtige Institutionen in Liechtenstein.

10.1 Behörden

- ✓ **Fürstliches Landgericht** Vaduz
  gerichte.li — Bürozeiten — T 236 61 11
- ✓ **Landespolizei** Vaduz
  landespolizei.li — info@landespolizei.li — 7/7¦24 — T 117
- ✓ **Opferhilfestelle** Vaduz
  llv.li > Opferhilfestelle — info.ohs@llv.li — Bürozeiten — T 236 76 96

10.2 Schutzeinrichtungen

- ✓ **Familien- und Väterhaus** ¦ Unsere Anlaufstelle
  männerfragen.li — info@maennerfragen.li — 7/7 — T 794 07 00
- ✓ **Frauenhaus**
  frauenhaus.li — info@frauenhaus.li — 7/7¦24 — T 380 02 03

10.3 Beratungsstellen

- ✓ **Männerfragen** Schaan ¦ Unsere Anlaufstelle
  männerfragen.li — info@maennerfragen.li — 7/7 — T 794 07 00
- ✓ **Bewährungshilfe** Schaan
  bewaehrungshilfe.li — info@bewaehrungshilfe.li — Bürozeiten — T 231 13 70
- ✓ **Flay** Vaduz
  flay.lgbt — info@flay.lgbt — nach Vereinbarung
- ✓ **Frauenhaus**
  frauenhaus.li — beratungsstelle@frauenhaus.li — Mo+Do 9-13h — T 230 00 37
- ✓ **Gewaltig.li** Schaan
  gewaltig.li — gewaltberatung@gewaltig.li — Bürozeiten — T 791 68 66
- ✓ **infra** Schaan
  infra.li — info@infra.li — Bürozeiten — T 232 08 80

10.4 Medizin und Therapie

- ✓ **Ärzteschaft**
  aerztekammer.li — office@aerztekammer.li — Bürozeiten — T 370 20 30
- ✓ **Landesspital – Forensic Nursing**
  landesspital.li — forensic.nurse@landesspital.li — 24/7 — T 230 30 30
- ✓ **Verein der Psychologen**
  bpl.li/ — Kontaktformular — Bürozeiten — -

10.5 Selbsthilfegruppen und -foren

Nähere Informationen hierzu finden sich bei der Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen:

- ➢ www.llv.li >Privatpersonen >Notfall & Katastrophenfall >Beratung & Selbsthilfe; Direktlink

„Nein“
ist ein kompletter Satz.
Er braucht weder Erklärung,
noch Rechtfertigung.

QUELLEN

Verschiedene individuelle Quellen sind direkt im Text genannt.

11.1 Literatur

- ✓ **Grundlagenseminar „Gewalt an Frauen im häuslichen Bereich“ ¦ 2026**
  Unterlagen zum gleichnahmigen Seminar
  Gewaltschutzakademie Graz
- ✓ **Gewalt und Gewaltprävention ¦ 2006** Download
  Grundlagen, Ansätze und Handlungsfelder von Gewaltprävention und ihre Bedeutung für Entwicklungszusammenarbeit
  Günther Gugel
- ✓ **Handbuch der Gewaltberatung - Männer gegen Männer-Gewalt ¦ 2002**
  Ansätze zur Gewaltprävention, Täterarbeit und professionellen Gewaltberatung
  Dangers Thomas, Klose Norbert, Müller Matthias, Lempert Joachim
- ✓ **Handbuch Häusliche Gewalt ¦ 2020**
  Das wohl umfassendste deutschsprachige Standardwerk
  Melanie Büttner
- ✓ **Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren ¦ 2010**
  Hintergründe und Folgen, Interventionsmöglichkeiten und mehr
  Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zh, Frauenklinik Maternité, Stadtspital Triemli und Verein Inselhof Triemli Zh
- ✓ **Kinder als Mitbetroffene im Männergewaltschutz ¦ 2025**
  Perspektiven aus verschiedenen europäischen Ländern
  Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz
- ✓ **Umgang mit Gewalt in Paarbeziehungen und mit sexueller Gewalt gegen Frauen ¦ 2013** Download
  Leitlinien der WHO für Gesundheitsversorgung und Gesundheitspolitik

11.2 Internet

- ✓ bundesforum-maenner.de/themen/gewalt – Bundesforum Männer Deutschland
- ✓ frauenhaus.li
- ✓ gesundheit.gv.at/leben/lebenswelt/familie/gewalt-in-der-familie.html
  Öffentliches Gesundheitsportal A
- ✓ gewaltig.li – Ein Angebot der Bewährungshilfe Liechtenstein
- ✓ gewaltschutzakademie.at
- ✓ männer.ch
- ✓ männerfragen.li
- ✓ Mannebüro Züri
- ✓ skppsc.ch/de/themen/gewalt/haeusliche-gewalt – Schweiz. Kriminalprävention
- ✓ training.improdova.eu/de/ - Europ. Plattform mit Trainingsmaterialien

„Nein“
ist ein kompletter Satz.
Er braucht weder Erklärung,
noch Rechtfertigung.